

B 54 - Ortsumgehung Rennerod

Unterlage 12.4

Fachbeitrag Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG

Auftraggeber:

LandesBetrieb Mobilität Diez

Goethestraße 9
65582 Diez

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. R. Wiesmann
Kaiserstraße 177
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
E-Mail: info@naturprofil.de

Stand: Juli 2012

Bearbeitung:

Projektleitung: R. Wiesmann (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: H. Redeker (Dipl.-Biol.)

Planwerke: A. Jäschke (CAD Fachkraft)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	4
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	6
3	Relevanzprüfung	7
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	7
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	7
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	10
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	11
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
5.1.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
5.1.1.1	Tagfalter	11
5.1.1.2	Säugetiere	16
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	38
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	90
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	90
6.1.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	90
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	91
7	Fazit	91
8	Quellen	93
	Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung	95
	Anhang 2: Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten	110

Tabellen

Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Wirkraum relevanten Tagfalter.....	12
Tabelle 2:	Schutzstatus und Gefährdung der relevanten Säugetierarten	16
Tabelle 3:	Bestandssituation der im Projektgebiet relevanten europäischen Vogelarten.....	38

1 EINFÜHRUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität Diez plant die westliche Ortsumgehung von Rennerod im Westerwaldkreis im Zuge der B 54. Das Büro NaturProfil – Inh. Dipl.-Ing. R. Wiesmann wurde im Juni 2011 mit einer Überprüfung des Bauvorhabens hinsichtlich der Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ gem. des geltenden BNatSchG beauftragt. Der vorliegende Fachbeitrag baut auf dem im Februar 2011 verbindlich vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RLP) für straßenbauliche Projekte eingeführten Mustertext und Methodenverfahrens zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG auf.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Nr. 2 dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Beratungsgesellschaft Natur (2011): B 54 Ortsumgehung Rennerod.- Fachbeitrag Fledermause.- Gutachten im Auftrag des Büros NaturProfil, Friedberg für den LBM Diez.
- Bitz, A. (1990): Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* Linn. 1758)
- Bitz, A. (1994): Zur Verbreitung der Schlafmäuse (Rodentia: Gliridae) in Hessen.
- Fischer, K. und Fahl, G. (2001): Zur Bestandsentwicklung des Raubwürgers (*Lanius excubitor*) im Raum Westerburg (Westerwald) zwischen 1979 und 2000.- in Fauna Flora Rheinland-Pfalz 9 (3): 889-899; Landau.
- GNOR (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1-2; Landau.
- GÖFA (2011): Faunistisches Gutachten zum Landschaftspflegerischen Begleitplan „B 54 Ortsumgehung Rennerod“.- im Auftrag des Büros Naturprofil, Friedberg für den LBM Diez.
- Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (LBM-RLP) (2008): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz.
- Webbasierte Daten aus ArteFakt des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz.
- Webbasierte Daten aus www.ffh-anhang4.bfn.de des Bundesamtes für Naturschutz.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- ¹ *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologi-*

sche Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 BAUBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Die Neubaumaßnahme umfasst die Ortsumgehung der Stadt Rennerod im Zuge der B 54. Die geplante Trasse verläuft auf einer Länge von ca. 2,5 km westlich der Stadt und wird in Höhe der Kreisabfallbeseitigungsanlage mit einem zweihüftigen Anschluss an die großräumig bedeutende B 255 niveaufrei angebunden. Im Süden wird die bestehende B 54, im Norden die L 298 niveaugleich an die Neubaustrecke angeschlossen. Die L 298 muss dazu auf einer Länge von ca. 350 m verlegt werden und bindet bei Bau-km 0+260 an die Neubaustrecke an. Im Bereich des nordöstlichen Quadranten der AS B 255 / B 54_{neu} erhält die dortige Kreismülldeponie eine niveaugleiche T-Einmündung. Geplant ist eine 2-streifige Straße, die in den Steigungsstrecken 3-streifig ausgeführt wird. Im Zusammenhang mit dem Straßenbau werden überdies Änderungen und Verlegungen vorhandener Versorgungsleitungen und Fernmeldekabel notwendig. Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht, Unterlage 1.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkfaktoren werden auf den artspezifischen Wirkraum bezogen. Grundlage sind die technischen und verkehrlichen Merkmale des Ausbavorhabens einschließlich der vorübergehend im Zuge der Bauausführung zu erwartenden Belastungen.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Mit dem Neubau der B 54 im Westen um Rennerod kommen folgende anlagebedingte Wirkfaktoren zum Tragen:

Flächeninanspruchnahme

Im Projektgebiet wird durch den Neubau der B 54 einschließlich der Anbindungen an das bestehende Straßennetz und neue Flurwege bisher unversiegelte, landschaftsökologisch funktionale, Bodenfläche in einem Umfang von ca. 4,3 ha versiegelt. Banketten und offenbefestigte Wirtschaftswege bedingen die Teilversiegelung von ca. 1,8 ha. Zudem werden bioökologisch funktionale Standorte in einem Umfang von ca. 6,3 ha durch Verkehrsnebenflächen und Erdauffüllflächen überformt. Das heißt, direkte Habitatverluste (Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie insbesondere Nahrungshabitate) innerhalb der Aktionsräume einzelner europäisch geschützter Arten sind unvermeidbar.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die durch eine zwar weitgehend intensiv bzw. ordnungsgemäß genutzte, jedoch von Straßen bislang unzerschnittene, Kultur- und Waldlandschaft verlaufende Neubautrasse hat Zerschneidungseffekte zur Folge. Im wesentlichen handelt es sich um solche im Lebensraum offenland- oder halboffene Landschaften bewohnender Tierarten, hier insbesondere Braunkehlchen, Feldlerche, Neuntöter und strukturgebundener Fledermausarten. Die über weite Streckenabschnitte stark eingetiefte Lage der Trasse mindert die Gefahr physischer wie nicht-physischer Trennwirkungen gegenüber vielen Arten jedoch deutlich.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Mit dem Neubau der B 54 im Westen um Rennerod kommen folgende baubedingte Wirkfaktoren zum Tragen:

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge des großdimensionierten Bauwerks und der mehrjährigen, d. h. mit wenigstens zwei Jahren, anzusetzenden Bauzeit sind im Projektgebiet baubedingte Flächeninanspruchnahmen unvermeidbar. Für die Baustelleneinrichtungen werden jedoch Areale herangezogen, die landschaftsökologisch nachrangigen Wert besitzen bzw. im Bauvorhaben später zur Erdmassenablage vorgesehen sind. In Bereichen sensibler Biotope sind die Arbeitsbreiten überdies auf ein Minimum reduziert.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Besondere Wirkungen dieser Art sind baubedingt nicht zu erwarten bzw. laufen in ihrer Wirkung den vergleichbaren späteren anlagebedingten Auswirkungen lediglich zeitlich voraus.

Lärmimmissionen

Lärmimmissionen aus dem Baustellenbetrieb sind unvermeidbar und resultieren insbesondere aus den umfangreich vorzunehmenden Erdmassenbewegungen und der Errichtung mehrerer technischer Bauwerke (Brücken, Unterführungen). In wie weit solche eine störende Wirkung erzeugen, hängt im wesentlichen von den Zeiträumen bzw. auch Tageszeiten der lärm erzeugenden Bautätigkeiten ab.

Stoffeinträge

Besondere Stoffeinträge aus dem Baustellenbetrieb sind unter dem Gesichtspunkt ordnungsgemäßer Lagerung von Betriebsstoffen und Wartung/Handhabung der Maschinen nicht zu erwarten. Die aus den Baustellenverkehren resultierenden Abgasemissionen werden so eingeschätzt, dass von ihnen keine signifikanten Beeinträchtigungen oder gar Gefährdungen der Lebensräume europäisch geschützter Arten ausgehen.

Erschütterungen

Erschütterungen, die z. B. Winterquartiere von Fledermäusen gefährden könnten, sind nicht zu erwarten.

Optische Störungen

Visuelle Störeffekte, die von entsprechend sensitiv reagierenden Arten, d. h. im wesentlichen Vogelarten, wahrgenommen werden, sind im Hinblick des umfassenden Baustellenbetriebs mit Maschinen, LKW-Verkehren und menschlicher Aktivitäten nicht auszuschließen. In wie weit solche eine störende Wirkung erzeugen, hängt im wesentlichen von den Zeiträumen und Tageszeiten der Bewegungen ab.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit dem Neubau der B 54 im Westen um Rennerod kommen folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren zum Tragen:

Lärmimmissionen

Akustische Störreize (Geräusche) aus dem fließenden Verkehr, die zu einer Meidung bzw. Mindernutzung der straßennahen Landschaftsteile führen können, sind insbesondere gegenüber Vögeln nicht prinzipiell ausgeschlossen. In Anlehnung an die in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (vgl. Garniel, A. & Mierwald, U. 2010) getroffene Aussage, dass selbst lärmsensitive Arten, d. h. solchen der Artengruppen 1, 2 und 3, bei Verkehrsmengen unter 10.000 Kfz/Tag keinen besonders auffälligen lärmbedingten Maskierungseffekten unterliegen, werden kritische, eigens die Habitateignung mindernde, Lärmimmissionen (z. B. 58dB(A) tags) hier jedoch nicht diskutiert. Für den Anschlussast der B 54neu von der L 298 bis zur B 255 werden zwar knapp 13.000 Kfz/Tag prognostiziert, doch zeigt das Ergebnis der avifaunistischen Kartierung deutlich, dass in dem gesamten parallel zur B 255 liegenden, mehrere Hundertmeter breiten, Korridor keine lärmsensitiven oder überhaupt nach Roter Liste gefährdeten Arten oder solche der Vorwarnliste Brutreviere haben.

Stoffeinträge

Gemäß der auf Basis einer Abschätzung nach MLuS 02 vorgenommenen Darlegungen im technischen Erläuterungsbericht (vgl. Manns Ingenieure 2011) werden die Jahresmittelgrenzwerte der für die menschliche Gesundheit maßgeblichen 22. BImSchV für die derzeit relevanten Luftschadstoffe (CO, NO, Pb, SO₂, Benzol) deutlich eingehalten. Die Grenzwerte werden im gesamten Trassenverlauf zwischen den Anschlüssen an die B 255 und B 54alt nur zu ca. 20% erreicht.

Artspezifische Wirkungswerte im Hinblick auf die toxikologische Relevanz dieser Schadstoffe liegen jedoch so gut wie nicht vor. Deshalb lassen sich bezüglich der Stoffeinträge und deren Wirksamkeit auf die besonders geschützten Arten keine dezidierten Aussagen treffen. Unter Anwendung der „critical level“, welche zur Prüfung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf Lebensraumtypen bzw. Ökosysteme in FFH-VP herangezogen werden, lässt sich jedoch mit Blick auf den eingeführten Beurteilungsgrenzwert von 30µg/m³ für NO₂ konstatieren, dass dieser mit 7µg/m³ am Aufpunkt „Albertshof“ bei weitem nicht erreicht wird. Anhand der geschilderten Sachverhalte ist nicht von einer verbotstaterheblichen Wirkung betriebsbedingter Schadstoffe auf die relevanten Arten auszugehen.

Über den Spritzpfad verbreitete Stoffeinträge aus Tausalzen, festen Staubpartikeln u. ä. mit ggf. nachteiligen Auswirkungen auf Lebensstätten im Straßenrandbereich sind in Anbetracht der dort nicht auszumachenden entsprechend empfindlichen Biotope und Habitate, respektive auch der zumeist gegebenen Einschnittlage der Trasse, nicht relevant.

Optische Störungen

Optische Störreize aus dem fließenden Verkehr, die zu einer Meidung bzw. Mindernutzung der trassenparallelen Lebensräume führen können, sind vorrangig gegenüber Vögeln zu erwarten. In Anlehnung an die in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ getroffenen Feststellungen sind Flucht- und Effektdistanzen bis zu einer Reichweite von zumeist 100 m oder in Einzelfällen auch bis 200 m denkbar. Bei Verkehrsmengen bis zu 10.000 Kfz/Tag (für 2020 auf der Neubaustrecke prognostiziert ca. 8.700 Kfz/24h) ist für fast alle Arten (ausgenommen die Feldlerche) nur für die ersten 100 m von einer Abnahme der Habitateignung, in der Regel von 20%, auszugehen. Für den Anschlussast der B 54neu von der L 298 bis zur B 255 werden zwar knapp 13.000 Kfz/Tag prognostiziert, doch zeigt das Ergebnis der avi-

faunistischen Kartierung deutlich, dass in dem gesamten parallel zur B 255 liegenden, mehrere Hundertmeter breiten, Korridor keine störungsanfälligen oder überhaupt nach Roter Liste gefährdete Arten oder solche der Vorwarnliste Brutreviere haben.

Kollisionsrisiko

Das prinzipiell bei neuen Straßen vorhandene Kollisionsrisiko wird durch trassenparallel vorgesehene Gehölzpflanzungen, insbesondere aber auch schon durch die in weiten Streckenabschnitten gegebene tiefe Einschnittlage, an sich minimiert. Es ist aufgrund des Trassenverlaufs auch nicht mit einem Anziehungseffekt, d. h. einer mit dem Vorhaben verknüpften Kanalisation von Flug- oder Wanderungstrecken in den Fahrbahnbereich, auszugehen.

3 RELEVANZPRÜFUNG

In der dezidierten Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Projektgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Das heißt, aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Projektgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** (vgl. Anhang 1) diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde bei der SGD Nord in Koblenz abgestimmt.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Projektgebiet dargelegt. Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur noch für Arten durchgeführt, die für das Projektgebiet relevant sind.

4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung (V) werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V2: Schaffung von Leitlinien

Eine effektive Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. die Minimierung möglicher Gefährdungen von Individuen und derer lokalen Vorkommen von insbesondere Wirbeltieren (insbesondere Fledermäuse und Vögel) durch Kollisionen wird an kritischen Stellen, d. h. in den durch Wald bzw. in relativer Waldrandlage verlaufenden Streckenabschnitten, durch kompakte lineare Gehölzpflanzungen der Maßnahme G1 des LBP erreicht. Die Gehölzpflanzungen haben die Aufgabe Tiere möglichst parallel zur Trasse, d. h. von der Fahrbahn weg, zu geleiten. Die entsprechenden Gehölzpflanzungen, in Teilen auch Baumpflanzungen, sind im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit V2 gekennzeichnet. Das heißt, dass die zugewiesene spezielle Funktion der Gehölze im Zuge der aus Gründen der Verkehrssicherung ggf. notwendigen Gehölzpflege in jedem Fall zu wahren ist.

• V3: Bauzeiteterminierung

Um den Störeffekt für die Tierwelt so gering wie möglich zu halten, ist der Beginn der Bautätigkeiten an sich, d. h. die mit einem Eingriff in die Wald-, Gehölzbiotope und Baumbestände sowie in die von Freibrütern oder anderen Tieren genutzten Offenlandbiotope einhergehende Baufeldfreiräumung, außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten bzw. in die Abwesenheit der (Zug)Vögel oder von im Winterquartier befindlicher Fledermäuse zu legen (Zeitraum Wald Ende Okt. bis Anfang Januar; Feldgehölze, Waldrandgehölze, Gebüsche Mitte Sept. bis Ende März; Offenland Ende Sept. bis Mitte März). Für die Bauzeit der neu zu verlegenden Erdgasleitung ist zum Schutz der Wiesenbrüter der Spätsommer vorzusehen. Die Bauzeitenregelung verhindert auch ein unbeabsichtigtes Töten von Tieren während des Baus. In der Folgezeit sollten störende, möglicherweise Vergrämungen hervorrufende, Bautätigkeiten im strukturreichen Offenland südlich von Rennerod und im Bereich der von Gebüschen und Waldrandstrukturen umschlossenen Huteweide soweit wie möglich außerhalb der von Anfang April bis Mitte August währenden Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der dort vorkommenden Brutvögel (relevant insbesondere Braunkehlchen, Feldlerche, Neuntöter) durchgeführt werden.

• V4: Strukturelle Gefahrenabwehr durch Baumpflanzung

Eine effektive Vermeidung bzw. Minimierung möglicher Gefährdungen der Offenlandbrüter Braunkehlchen und Feldlerche durch den Straßenbetrieb, d. h. die Kollisionsgefahr und Störeffekte, wird an den kritischen Stellen, d. h. in dem für die Bildung/Aufrechterhaltung von Brutrevieren relevanten Trassenabschnitt durch das Offenland (ca. Bau-Km 1+500-2+100), durch eine trassenparallele, alleeartige Pflanzung von Bäumen erreicht. Diese haben die Aufgabe die verhaltensbiologisch an größere, einsichtbare Freiflächen angepassten Tiere auf Abstand von der Trasse zu halten. Dies u. a. deshalb, weil Bäume vielfach Anstich für die Fressfeinde der Arten sind oder sich solche dahinter verstecken und deren Nähe daher gemieden wird. Die entsprechenden Baumpflanzungen, die für das Landschaftsbild eingestellten Ausgleichsmaßnahme A2 des LBP, sind im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit V4 gekennzeichnet.

• V5: Baufeldkontrolle

Im Vorfeld der Baufeldräumung sind die entsprechenden Flächen auf das Vorhandensein von dort ggf. in für sie geeigneten Lebensstätten überwinternden oder ruhenden besonders und streng geschützten Tieren zu kontrollieren. Die Kontrolle vermeidet die Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen und die Zerstörung von ggf. regelmäßig von einzelnen Arten genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie erhebliche Störungen. Bei widererwar-

tet positivem Ergebnis sind vorab weiterer bauvorbereitender Tätigkeiten, Maßnahmen zum Schutz der Tiere in Relation zu den Verbotstatbeständen des BNatSchG zu treffen.

- **V6: Spezielle Bauzeitbegrenzung (Bautabu in Zeiten artspezifischer Aktivität)**

Um den Störeffekt für die Tierwelt so gering wie möglich zu halten, sind die täglichen Bautätigkeiten außerhalb der jagdlichen Aktivitätsphasen von insbesondere Fledermäusen zu legen. D. h. im Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober sind die späten Dämmerungs- und anschließenden Nachtzeiten vom Baustellenbetrieb auszunehmen (spezifiziert: 1.4. - 31.5.: 20:00 - 7:00 h; 1.6. - 31.7.: 21:00 - 6:00 h; 1.8. - 15.9.: 20:00 - 7:00 h; 16.9. - 31.10.: 19:00 - 7:00 h).

- **V7: Aufwuchsbeschränkung des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), Umsiedlung von Nestern der Wirtsameise (u. a. *Myrmica rubra*)**

Als Maßnahme zur Vermeidung einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und darin befindlicher Entwicklungsformen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und einer Gewährleistung der der Maßnahme A8_{CEF} zugewiesenen Funktion, ist das Verhindern des Erscheinens von Blütenständen des Großen Wiesenknopfs in allen vom Vorhaben beanspruchten Bereichen im Jahr vor und während der Bautätigkeiten geboten. Vorzusehen sind Mahdtermine Mitte/Ende Juni und ggf. zusätzlich Anfang August. Aufgefundene Nester der Wirtsameise sind auszuheben und in die Saumbereiche der für die CEF-Maßnahme vorgesehenen Flächen zu verbringen.

- **V8: Schaffung von Überleithilfen („hop-over“-Elemente)**

Eine effektive Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44BNatSchG bzw. die Minimierung möglicher Gefährdungen lokaler Populationen von insbesondere Wirbeltieren (z. B. Fledermäuse, Vögel) durch eine funktionale Unterbrechung von Flugrouten/Vernetzungslinien wird an kritischen Stellen durch den freien Luftraum über der Straße einengende kompakte Gehölzpflanzungen der Maßnahme G1 erreicht. Die Gehölzpflanzungen haben die Aufgabe Tiere zum höheren, gefahrärmeren, Überflug zu animieren bzw. solchen zu gewährleisten. Die entsprechenden Gehölzpflanzungen sind im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit V8 gekennzeichnet. Das heißt, dass die zugewiesene spezielle Funktion der Gehölze im Zuge der aus Gründen einer Verkehrssicherung notwendigen Gehölzpflege in jedem Fall zu wahren ist.

Im LBP sind überdies im räumlichen Zusammenhang, d. h. ca. 3,5 km nordöstlich vom Projektgebiet, biotopschaffende Ersatzmaßnahmen (E) im Kontext der naturschutzfachlichen Eingriffs-Ausgleichsverpflichtung eingestellt, die bezüglich des hier behandelten Artenschutzes der Wahrung funktionaler Lebensraumbedingungen lokaler Populationen dienen. In diesem Zusammenhang ist diesen Maßnahmen folgerichtig auch die Funktion einer Vermeidung beizumessen, da sie den Erhaltungszustand bestimmter betroffener lokaler Populationen sichern, also den Eintritt von bestimmten Verbotstatbeständen vermeiden helfen. Es sind insgesamt folgende positive Maßnahmen für die Tierwelt vorgesehen:

- Maßnahme E1: Rodung von Fichtenbeständen und standortgemäße Neubestockung zu für den Standort typischen Bruch- bzw. Sumpfwäldern durch Initialbepflanzung und gelenkte Sukzession.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ¹) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **A5_{CEF/FFH}: Schaffung artenreicher (Berg)Glatthaferwiesen, insbesondere als zukünftiger Lebensraum für Braunkehlchen, Feldlerche und andere Offenlandbrüter**

Der Verlust ausgeprägter Wiesen/Weiden, d. h. Berg-Glatthafer-Wiesen (Alchemilla-Form der Arrhenathereten) oder Mageren Fettweiden (Festuco-Cynosuretum) wird über die hier vorgesehene Neuanlage in der Landschaft kompensiert. Mit dieser Maßnahme sollen außerdem die vom Vorhaben mutmaßlich durch Brutplatzverluste, Zerschneidungseffekte und einer verkehrsbedingten Abnahme der Habitatsignung (vgl. Garniel, A. & Mierwald, U., 2010) erheblich beeinträchtigten lokalen Vorkommen des Wiesenbrüters Braunkehlchen und auch der Feldlerche kompensiert werden. Vorgesehen ist die Umwandlung von südlich an die bekannten Brutstandorte anschließenden, bisher intensiv ackerbaulich genutzten Areale in Extensivgrünland. Durch die Anreicherung mit Strukturelementen (drahtverbundene Eichenpfähle, Steinhäufen) sowie eine differenzierte, extensive Bewirtschaftung (Mahd, Beweidung, ungenutzte Saumstreifen) wird eine Offenlandstruktur geschaffen, die den Lebensraumsprüchen der genannten Arten entspricht. Die Neuanlage erfolgt, nach einer Ausmagerung der Böden, zweckmäßig durch Ausbringen von Mähgut aus den angestammten Wiesen und Weiden oder Ausbringen der im Trassenbereich abgetragenen und das gewünschte Genmaterial enthaltenden Oberbodenschicht. Damit die Avizönose bereits zu Beginn der Beeinträchtigung über die potenziell geeigneten (Ausweich)Habitats verfügen kann, hat der Vollzug der Maßnahme – im Sinne einer „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme“ gem. § 44 (5) BNatSchG bzw. einer CEF-Maßnahme im Sinne der europäischen FFH- und VS-RL – dem Baubeginn mindestens 3 Jahre vorauslaufen. Die Maßnahme hat einen Flächenumfang von ca. 15 ha.

- **A7_{CEF/FFH}: Anlage von neuen, als Nistplatz geeigneten, Gehölzhabitats für Neuntöter**

Die sehr wahrscheinliche Aufgabe eines 2011 besetzten Neuntöterreviers wird über die Neuanlage von Gehölzbiotopen im direkt funktionalen Zusammenhang mit dem angestammten Revier, d. h. im Aktionsraum des Brutpaares, ausgeglichen. In ausgewählten Bereichen der Huteweide, welche sich außerhalb der in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ genannten max. Effektdistanz von 100 m (DTV <10.000 Kfz) befinden, werden den Nistplatzansprüchen des Neuntötters entsprechende Gehölze aus fruchtttragenden, dornenbewehrten Sträuchern angelegt, die in regionaltypischer Weise mit Gesteinsblöcken umwallt werden. Damit der Neuntöter bereits zu Beginn der Beeinträchtigung über die (Ausweich)Habitats verfügen kann, muss der Vollzug der Maßnahme – im Sinne einer „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme“ gem. § 44 (5) BNatSchG bzw. einer CEF-Maßnahme im Sinne der europäischen FFH- und VS-RL – dem Baubeginn vorauslaufen. Die Funktion lässt sich durch die Verwendung höherer Pflanzqualitäten in Kombination mit einer mindestens zwei Jahre vorauslaufenden Pflanzung sicherstellen. Die vorgesehenen vier Gebüschgruppen haben einen Umfang von jeweils ca. 0,01 ha.

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

- **A8_{CEF}: Nutzung eines vorhandenen Grünlandstreifens in einer den bioökologischen Standortansprüchen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling gerecht werdenden Weise**

Zur Funktionserhaltung der im Abschnitt der ca. Bau-Km 1+800-2+200 betroffenen Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) ist die Nutzweise eines im südlichen Anschluss zwischen dem dortigen Bach und dem Flurweg vorhandenen Grünlandstreifens an die Habitatansprüche und den Lebenszyklus der Art anzupassen. Entscheidend ist eine regelmäßige Nutzung der Fläche als Wiese mit einem Mahdregime, das die für den gesamten Entwicklungs- und Lebenszyklus unerlässliche Pflanzenart Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) mit Blütenständen gewährleistet. Vorzusehen ist eine zweischürige Mahd mit einem ersten Schnitt vor Ende Mai und einem zweiten Schnitt nach Mitte September. Alternativ ist auch eine einschürige Wiesennutzung denkbar, wobei die Mahd erst Mitte September erfolgen kann. Damit die Tagfalterart bereits zu Beginn der Beeinträchtigung über die Habitate verfügen kann, muss der Vollzug der Maßnahme – im Sinne einer „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme“ gem. § 44 (5) BNatSchG bzw. einer CEF-Maßnahme im Sinne der europäischen FFH- und VS-RL – dem Baubeginn vorauslaufen. Aufgrund der in der Vegetationsnarbe vorhandenen Pflanzenart und der in den Saumbiotopen der Viehweiden vorkommenden Wirtsameise lässt sich die Funktion umgehend im vorauslaufenden Jahr und auf einfache Weise durch die Befolgung des oben dargelegten Nutzungsmusters sicherstellen. Der für die Maßnahme vorgesehene Grünlandstreifen umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha

5 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Relevanzprüfung ergab, dass nur Arten der folgenden Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie eine Beeinträchtigung durch das Projekt erfahren können.

5.1.1.1 Tagfalter

In nachfolgender Tabelle werden die Tagfalter aufgeführt, die im Wirkraum des Vorhabens relevant sind.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Wirkraum relevanten Tagfalter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	TF1	3	3

RL RLP Rote Liste Tagfalter Pfalz
(2007)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste

RL D Rote Liste Deutschland
(1998)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Einzelartbezogene Beurteilung:

In den folgenden Formblättern werden der Bestand sowie die Betroffenheit der im Wirkraum des Vorhabens relevanten Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Art für Art beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

TF1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der auch als Schwarzer Moorbläuling bezeichnete oder taxonomisch als <i>Glaucopsyche nausithous</i> geführte Tagfalter hat innerhalb Europas ein Schwerpunktorkommen in Deutschland, weshalb der Bundesrepublik eine besondere Verantwortung zukommt. Er lebt auf dauerfeuchten Wiesen und solchen mittlerer Standorte mit im Sommer reichhaltig blühendem Großen Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>). Seine Flugzeit ist sehr kurz (Ende Juni bis Anfang August), seine Larven fressen am Blütenkopf der Futterpflanze und lassen sich danach von Roten Gartenameisen (<i>Myrmica rubra</i>) oder Trockenrasen-Knotenameisen (<i>Myrmica scabrinodis</i>) in deren unterirdische Baue transportieren, wo sie auch überwintern. Diese Schmetterlingsart hat eine geringe Ausbreitungstendenz, so dass sie auch auf kleiner Fläche (< 500 m²) überlebensfähige Populationen aufbauen kann. Trennende Strukturen, wie Straßen, Äcker oder Gehölze scheinen für den Ameisenbläuling kein grundsätzliches Ausbreitungshindernis darzustellen. Extensive Mahd und/oder Beweidung sichern das Vorkommen dieser eng miteinander verknüpften Lebensgemeinschaft aus Pflanze, Schmetterling und Ameise. Dementsprechend liegen in der Grünlandintensivierung (häufige Mahd, Melioration) einerseits und in der Aufgabe der Wiesennutzung (Brache, Aufforstung) andererseits die wesentlichen Gefährdungsursachen.</p> <p>Die Art hat in Rheinland-Pfalz seine Verbreitungsschwerpunkte im Westerwald, dem Nordpfälzer Bergland, Landstuhler Bruch, in der West-, Süd- und Vorderpfalz, am Oberrhein, in Rheinhessen und dem Ahrgebiet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden reproduzierende Vorkommen in den Randbereichen des Grünlands im Süden von Rennerod nachgewiesen. Die Nachweise konzentrierten sich auf die Saumbereiche entlang von Viehzäunen, Graswegen und Gräben. Imagines befliegen die zentralen Grünlandbereiche auch zur Nahrungssuche.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Der Erhaltungszustand wird für das gesamte Bundesland als günstig eingestuft (vgl. LBM 2009 Anhang 3). Nach den Ergebnissen der Kartierung ist das lokale Vorkommen Teilgruppe einer Metapopulation. Für die lokale Population ist derzeit von einem eher unzureichenden Erhaltungszustand auszugehen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V3: Bauzeitenterminierung: Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr.</p> <p>V5: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Nester der Wirtsameise <i>Myrmica rubra</i> und ggf. Ausheben und Umsiedeln derselben gemäß V7.)</p> <p>V7: Aufwuchsbeschränkung des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>), ggf. Umsiedlung von Nestern der Wirtsameise (<i>Myrmica rubra</i>).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>A8_{CEF}: Nutzung eines vorhandenen Grünlandstreifens in einer den bioökologischen Standortansprüchen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling gerecht werdenden Weise</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>

TF1

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Tötungen durch bau- oder anlagebedingte Eingriffe in die von der Tierart besiedelten bzw. potenziell besiedelbaren Lebensstätten werden durch die Baufeldfreiräumung im Winterhalbjahr (d. h. außerhalb der Flugzeit der Falter) mit vorauslaufender Kontrolle auf Nester der Wirtsameise und ggf. deren Ausheben und Umsiedlung vermieden. Ein Schutzzaun minimiert weiterhin die Gefahr, dass Tiere aus den angrenzenden Wiesen in den Baustellenbereich einfliegen.

Betriebsbedingte Tötungen werden durch die Bereitstellung eines wesentlich günstigeren Lebensraums abseits der Trasse soweit eingeschränkt, dass der Erfolgeintritt betriebsbedingter Tötungen nicht signifikant ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der aktuellen lokalen Population ergibt sich nicht.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Nach der im Jahr 2011 erfolgten Kartierung existieren von der Art bewohnte Lebensstätten insbesondere in den Saumbereichen des Grünlands, welche in Teilen auch von der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden. Damit die Zerstörung, insbesondere durch die Zersplitterung der Saumbiotope in räumlich getrennte Kompartimente, nicht verbotstatbeständig wird, werden abseits der Trasse gelegene günstig strukturierte zusammenhängende Grünlandbereiche zeitlich vorgezogen einem dem gesamten Lebenszyklus der Art entsprechenden, fortwährenden, Nutzungsmuster zugeführt. Im Zusammenwirken mit den gleichsam durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen V3, V5 und V7 wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt, wenn nicht sogar verbessert, wird.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen gegenüber der Tierart, die den Erhaltungszustand verschlechtern könnten, sind nicht zu erwarten. Effektive betriebliche Störeffekte (z. B. Luftverwirbelungen, Sogeffekte) bleiben durch die zukünftig mehr als 50-200 m abseits der Trasse gelegenen Lebensräume ohne Bedeutung und wirken nicht in die essenziellen Habitate der Tiere hinein. Soweit dennoch Störungen auftreten sollten, ist davon auszugehen, dass es sich dabei um Störungen einzelner Individuen handelt, was die lokale Population in ihrem Erhaltungszustand nicht gefährdet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3, V5, V7, A8_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>A8_{CEF}</p> <p>Zur Wahrung der ökologischen Funktionen ist die Nutzung eines in direktem Zusammenhang mit dem lokalen Vorkommen stehenden Gründlandstreifens in einer den bioökologischen Standortansprüchen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling gerecht werdenden Weise bestimmt. Damit wird nicht nur der derzeitige Fortbestand der lokalen Population gesichert, sondern auch eine deutliche Verbesserung der derzeit aufgrund allzu intensiver Mähweidenutzung des gesamten Grünlands suboptimalen Lebensbedingungen insbesondere im Hinblick erfolgreichen Reproduktionsgeschehens, erzielt. Der Erhaltungszustand der Populationen in Rheinland-Pfalz bleibt somit sicher gewahrt.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vor, da alle möglichen Alternativlinien ebenso in Grünlandbestände eingreifen würden, welche als Habitat für den Tagfalter in Frage kommen; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für den dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.</p>

5.1.1.2 Säugetiere

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die für das Projektgebiet relevant sind.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	S1	1	Ö
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	S2	2	V
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pigmaeus</i>	S3	k. A.	D
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	S4	2	D
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S5	3	V
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	S6	3	Ö
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S7	3	Ö

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz (2007)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4. potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
- D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland (2009)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- Ö ungefährdet

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die natur- schutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S1
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Fransenfledermaus jagt bevorzugt in Parklandschaften, lichten Wäldern, Feld- und Hohlwegen, Obstgärten und Feucht- gebieten. Die Tiere fliegen nicht besonders schnell und oft nur in einer Höhe von 1-4 m über dem Boden, sind aber ausge- sprochen wendig. Sie hält sich mit Vorliebe im Baumkronenbereich aber auch bodennah, z. B. zwischen Weidevieh, auf. Die Individuen legen je nach Jahreszeit und Geschlecht bis zu 3 km zwischen dem Quartier und den Jagdrevieren zurück. Dabei nutzt die Fransenfledermaus ausgeprägte „Flugstraßen“ entlang linearer Landschaftsstrukturen wie Hecken und Al- leen. Als Sommerquartiere dienen Gebäudespalten jeder Art, Fensterläden, Viehställe, Baumhöhlen, seltener Nistkästen, die zum Teil recht häufig in einem Umkreis von bis zu 2 km gewechselt werden. Als Winterquartiere werden Fugen und Spalten von Stollen, Höhlen, Bunker, Keller und Bodengeröll aufgesucht.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Art vermutlich landesweit vertreten. Nachweise fehlen für die Saarländisch-Pfälzische Muschel- platte, die Westeifel sowie Teile der Osteifel und des Westerwaldes.</p>
<p>Vorkommen im Projektgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Fledermauskartierung 2010/2011 wurde die Art jagend im Offenland um den Albertshof, im Bereich des Ar- boretums und am Waldrand östlich der Huteweide unterhalb der Freileitung nachgewiesen. Aufgrund des Nachweises eines laktierenden Weibchens ist von einem nahegelegenen Wochenstubenquartier auszugehen. Im geplanten Trassenkorridor sind solche jedoch mangels geeigneter Quartierstätten nicht zu erwarten.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Der Erhaltungszustand wird bei guten Zukunftsaussichten für Rheinland-Pfalz als günstig eingeschätzt. Die wiederholten Nachweise laktierender Weibchen und günstigen Lebensraumbedingungen lassen einen mittleren bis guten Erhaltungszu- stand einer lokalen Population vermuten.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V2: Schaffung von Leitlinien (längs der Trasse liegende kompakte Gehölzpflanzungen)</p> <p>V3: Bauzeitenterminierung: Baufeldfreimachung mit Rodung aller als potenzielles Quartier in Frage kommender Bäume au- ßerhalb der Zeiten einer potenziellen Sommerquartiernutzung, d. h. in den Monaten November bis Mitte/Ende März. Ei- ner nicht 100% auszuschließenden Winterquartiernutzung der Art wird im Zuge der Baufeldkontrolle und ggf. daraus folgender Regelungen begegnet. Störende, möglicherweise Vergrämungen hervorrufende, Bautätigkeiten im Nahbe- reich von Quartieren sind soweit wie möglich außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten durchzuführen.</p> <p>V5: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</p> <p>V6: Bauzeitbegrenzung (Bautabu in Zeiten artspezifischer Hochaktivität)</p> <p>V8: Schaffung von Überleithilfen („hop-over“-Elemente) (feldgehölzartig höherwüchsige Gehölzpflanzungen)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>

S1**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)****Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Da anlage- oder baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten als Ergebnis der Fledermauskartierung 2011 ausgeschlossen sind, ist auch die Tötung sich darin aufhaltender Tiere nicht gegeben. Vorsorglich wird jedoch vor der Rodung durch einen Sachverständigen geprüft, ob in den zu rodenden älteren Baumbeständen tatsächlich keine Tiere vorhanden sind. Falls dies wider Erwarten der Fall sein sollte, sind zur Wahrung der ökologischen Funktion entsprechende Maßnahmen zur Umsiedlung zu treffen.

Betriebsbedingte Kollisionen von mutmaßlich die Trasse querenden oder tangential in den Gefahrenbereich einfliegenden Individuen sind aufgrund der zumeist gegebenen deutlichen Troglage und im Zusammenwirken mit den an allen kritischen Stellen mit Leitlinien- oder Überleitfunktion geplanten Gehölzbepflanzungen nicht anzunehmen und stehen außer Frage eines signifikant ansteigenden Risikos.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Als Ergebnis der Fledermauskartierung 2011 lässt sich eine direkte Beschädigung oder Zerstörung derartiger Lebensstätten ausschließen. Nach Inaugenscheinnahme des Baumbestandes konnten Baumhöhlen im Trassen- oder auch nur Trassen-nahbereich nicht entdeckt werden. Mit Blick auf die im Südwesten zum „Seitenstein“ oder auch nach Nordosten anschließenden großflächigen Laubwaldbestände, worin auch mehrere potenzielle Quartierbäume stehen, ist zu konstatieren, dass gleichwie die ökologische Funktion ggf. außerhalb des Trassenkorridors befindlicher Quartiere im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt bleibt. Vorsorglich wird vor der Rodung durch einen Sachverständigen jedoch geprüft, ob die zu rodenden älteren Baumbestände de facto keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bergen. Eine denkbare indirekte Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Verluste essenzieller Jagdhabitats oder deren nicht weiter mögliche Erreichbarkeit wird vermieden bzw. findet nicht statt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen sind im Einzelfall indirekt durch eine Zerschneidung mutmaßlicher Jagd- oder Flugrouten zu einzelnen Jagdgebieten denkbar. Diesem Sachverhalt sind Vermeidungsmaßnahmen gegenübergestellt, die eine Weiternutzung angestammter Flächen plausibel erscheinen lassen. Im übrigen minimiert die Tieflage der Trasse verkehrsbedingte Störeffekte auf ein physiologisch von den Tieren kaum wahrnehmbares Niveau, so dass die Straße keinen nachteiligen Einfluss auf die weitere Nutzbarkeit der umliegenden Wald- und Offenlandflächen für die Fledermaus hat. Die jahres- wie tageszeitlichen Regelungen zum Bauablauf verhindern letztendlich Störungen während der aktiven Lebensphasen der Tiere im Zeitraum der Baumaßnahme. Störungen sind somit unerheblich, d. h. sie führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Lokalpopulation.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3, V5, V6, V8 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>Kompensatorische Maßnahmen sind aufgrund der nicht festzustellenden Betroffenheit essenzieller Lebensstätten bzw. der Wahrung solcher durch die benannten effektiven Vermeidungsmaßnahmen nicht vorgesehen. Soweit dennoch einzelne Tiere gestört würden oder mit Fahrzeugen kollidieren sollten, hätten solch singulären Ereignisse sicher keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population zur Folge. Überdies ist davon auszugehen, dass der geringe Verlust von zur Jagd geeigneten Biotopen im räumlichen Kontext unerheblich ist. Dies stützt sich im wesentlichen darauf, dass die strukturell gut geeignet erscheinenden Waldflächen eine qualitativ wenigstens gleichwertige Fortsetzung in Richtung der hochwertigen Laubmischwälder um die Anhöhe "Seitenstein" haben. Für die Art geeignete Lebensräume bietet zudem der Waldgürtel östlich der Trasse bis zum Naturdenkmal "Drei Kaisereichen". Da für die Art somit weiterhin sowohl qualitativ wie quantitativ gut geeignete bzw. schon derzeit genutzte Lebensstätten zur Verfügung stehen, ist im Zusammenhang mit den nur geringen Verlusten an arttypischen Habitaten und den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches Gefährdungspotenzial für den Erhaltungszustand auszumachen. Es ist somit auch ohne kompensatorische Maßnahmen sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Fransenfeldermaus vor, da auch alle Alternativlinien den mutmaßlichen Lebensraum der lokalen Population im Westen von Rennerod durchfahren würden; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Fransenfeldermaus die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.</p>

S2**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Die Art jagt in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten nach Nachtfaltern und anderen Insekten in ca. 3-6 m Höhe. Die Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten und seltener in Höhlen. Aufgrund des hohen Parasitendrucks wechselt die Art innerhalb eines eng umgrenzten Lebensraums im Durchschnitt alle vier Tage das Quartier. Die Winterquartiere können sich in Kellern, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten befinden.

Die Art ist in Rheinland-Pfalz vermutlich landesweit vertreten.

Vorkommen im Projektgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Rahmen der Fledermauskartierung 2010/2011 wurde die Art jagend im Offenland um den Albertshof und auf demselben, im Bereich des Arboretums und am Waldrand östlich der Huteweide unterhalb der Freileitung nachgewiesen. Aufgrund des Nachweises eines laktierenden Weibchens ist von einem nahegelegenen Wochenstubenquartier auszugehen. Im geplanten Trassenkorridor sind solche nicht zu erwarten.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand wird bei guten Zukunftsaussichten für Rheinland-Pfalz als günstig eingeschätzt. Die wiederholten Nachweise laktierender Weibchen und günstigen Lebensraumbedingungen lassen einen mittleren bis guten Erhaltungszustand einer lokalen Population vermuten.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V2: Schaffung von Leitlinien (längs der Trasse liegende kompakte Gehölzpflanzungen)

V3: Bauzeitterminierung: Bauzeitfreimachung mit Rodung aller als potenzielles Quartier in Frage kommender Bäume außerhalb der Zeiten einer potenziellen Sommerquartiernutzung, d. h. in den Monaten November bis Mitte/Ende März. Einer nicht 100% auszuschließenden Winterquartiernutzung der Art wird im Zuge der Bauzeitkontrolle und ggf. daraus folgender Regelungen begegnet. Störende, möglicherweise Vergrämungen hervorrufende, Bautätigkeiten im Nahbereich von Quartieren sind soweit wie möglich außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten durchzuführen.

V5: Bauzeitkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

V6: Bauzeitbegrenzung (Bautabu in Zeiten artspezifischer Hochaktivität)

V8: Schaffung von Überleithilfen („hop-over“-Elemente) (feldgehölzartig höherwüchsige Gehölzpflanzungen)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

S2**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Da anlage- oder baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten als Ergebnis der Fledermauskartierung 2011 ausgeschlossen sind, ist auch die Tötung sich darin aufhaltender Tiere nicht gegeben. Vorsorglich wird jedoch vor der Rodung durch einen Sachverständigen geprüft, ob in den zu rodenden älteren Baumbeständen tatsächlich keine Tiere vorhanden sind. Falls dies wider Erwarten der Fall sein sollte, sind zur Wahrung der ökologischen Funktion entsprechende Maßnahmen zur Umsiedlung zu treffen.

Betriebsbedingte Kollisionen von mutmaßlich die Trasse querenden oder tangential in den Gefahrenbereich einfliegenden Individuen sind aufgrund der zumeist gegebenen deutlichen Troglage und insbesondere im Zusammenwirken mit den an allen kritischen Stellen mit Leitlinien- oder Überleitfunktion geplanten Gehölzbepflanzungen nicht anzunehmen und stehen außer Frage eines signifikant ansteigenden Risikos.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Als Ergebnis der Fledermauskartierung 2011 lässt sich eine direkte Beschädigung oder Zerstörung derartiger Lebensstätten ausschließen. Nach Inaugenscheinnahme des Baumbestandes konnten Baumhöhlen im Trassen- oder auch nur Trassenbereich nicht entdeckt werden. Mit Blick auf die im Südwesten zum „Seitenstein“ oder auch nach Nordosten anschließenden großflächigen Laubwaldbestände, worin auch mehrere potenzielle Quartierbäume stehen, ist zu konstatieren, dass gleichwie die ökologische Funktion ggf. außerhalb des Trassenkorridors befindlicher Quartiere im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt bleibt. Vorsorglich wird vor der Rodung durch einen Sachverständigen jedoch geprüft, ob die zu rodenden älteren Baumbestände de facto keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bergen. Eine denkbare indirekte Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Verluste essenzieller Jagdhabitats oder deren nicht weiter mögliche Erreichbarkeit wird vermieden bzw. findet nicht statt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen sind im Einzelfall indirekt durch eine Zerschneidung mutmaßlicher Jagd- oder Flugrouten zu einzelnen Jagdgebieten denkbar. Diesem Sachverhalt sind Vermeidungsmaßnahmen gegenübergestellt, die eine Weiternutzung angestammter Flächen plausibel erscheinen lassen. Im übrigen minimiert die Tieflage der Trasse verkehrsbedingte Störeffekte auf ein physiologisch von den Tieren kaum wahrnehmbares Niveau, so dass die Straße keinen nachteiligen Einfluss auf die weitere Nutzbarkeit der umliegenden Wald- und Offenlandflächen für die Fledermaus hat. Die jahres- wie tageszeitlichen Regelungen zum Bauablauf verhindern letztendlich Störungen während der aktiven Lebensphasen der Tiere im Zeitraum der Baumaßnahme. Störungen sind somit unerheblich, d. h. sie führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Lokalpopulation. Der Verbotstatbestand des Störens ist gegenüber potenziell vorkommenden Braunen Langohren kaum gegeben, in jedem Fall aber nicht so gravierend, dass es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population kommt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3, V5, V6, V8 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>Kompensatorische Maßnahmen sind aufgrund der nicht festzustellenden Betroffenheit essenzieller Lebensstätten bzw. der Wahrung solcher durch die benannten effektiven Vermeidungsmaßnahmen nicht vorgesehen. Soweit dennoch einzelne Tiere gestört würden oder mit Fahrzeugen kollidieren sollten, hätten solch singulären Ereignisse sicher keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population zur Folge. Überdies ist davon auszugehen, dass der geringe Verlust von zur Jagd geeigneten Biotopen im räumlichen Kontext unerheblich ist. Dies stützt sich im wesentlichen darauf, dass die strukturell gut geeignet erscheinenden Waldflächen eine qualitativ wenigstens gleichwertige Fortsetzung in Richtung der hochwertigen Laubmischwälder um die Anhöhe "Seitenstein" haben. Für die Art geeignete Lebensräume bietet zudem der Waldgürtel östlich der Trasse bis zum Naturdenkmal "Drei Kaisereichen". Da für die Art somit weiterhin sowohl qualitativ wie quantitativ gut geeignete bzw. schon derzeit genutzte Lebensstätten zur Verfügung stehen, ist im Zusammenhang mit den nur geringen Verlusten an arttypischen Habitaten und den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches Gefährdungspotenzial für den Erhaltungszustand auszumachen. Es ist somit auch ohne kompensatorische Maßnahmen sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Braune Langohr vor, da auch alle Alternativlinien den mutmaßlichen Lebensraum der lokalen Population im Westen von Rennerod durchfahren würden; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für das Braune Langohr die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.</p>

S3**Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Die erst seit wenigen Jahren eigenständig behandelte Art ist die kleinste Fledermausart Europas und wird leicht mit der Zwergfledermaus verwechselt. Die hochfrequent (> 50 kHz) rufende Fledermaus jagt bevorzugt in Tallagen an Gewässern mit Gehölzbewuchs und im Auwald. Als Sommer- und Winterquartiere dienen Gebäudespalten jeder Art, Fassaden, Rollläden, seltener Baumhöhlen und Holzstapel. Verbreitung, Mobilität und Ausbreitungspotenzial sind noch unbekannt und möglicherweise ähnlich der Zwergfledermaus. Erwähnt wird die Art bislang u. a. aus Dänemark und Schweden, Großbritannien, Irland und den südeuropäischen Ländern. In Deutschland liegen Nachweise aus neun Bundesländern vor. Die Verantwortung Deutschlands für den Erhalt der Art kann noch nicht abgeschätzt werden. Hinsichtlich der Gefährdung ist die Datenlage ebenfalls ungesichert.

In Rheinland-Pfalz sind Vorkommen insbesondere aus den Auwaldgebieten am Oberrhein, aus dem nördlichen Pfälzer Wald und den südlichen Hunsrücklagen bekannt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Rahmen der Fledermauskartierung 2010/2011 wurde die Art nur einmal jagend im Bereich des Arboretums nachgewiesen. Aufgrund des Nachweises eines laktierenden Weibchens ist von einem nahegelegenen Wochenstubenquartier auszugehen. Im geplanten Trassenkorridor sind solche jedoch nicht zu erwarten.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand wird für Rheinland-Pfalz als unbekannt eingeschätzt. Der singuläre Nachweis hier erlaubt ebenso auch keine Beurteilung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V2: Schaffung von Leitlinien (längs der Trasse liegende kompakte Gehölzpflanzungen)

V3: Bauzeitterminierung: Baufeldfreimachung mit Rodung aller als potenzielles Quartier in Frage kommender Bäume außerhalb der Zeiten einer potenziellen Sommerquartiernutzung, d. h. in den Monaten November bis Mitte/Ende März. Einer nicht 100% auszuschließenden Winterquartiernutzung der Art wird im Zuge der Baufeldkontrolle und ggf. daraus folgender Regelungen begegnet. Störende, möglicherweise Vergrämungen hervorrufende, Bautätigkeiten im Nahbereich von Quartieren sind soweit wie möglich außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten durchzuführen.

V5: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

V6: Bauzeitbegrenzung (Bautabu in Zeiten artspezifischer Hochaktivität)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

S3**Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

Als Ergebnis der Fledermauskartierung 2011 lässt sich eine direkte Beschädigung oder Zerstörung derartiger Lebensstätten ausschließen. Nach Inaugenscheinnahme des Baumbestandes konnten Baumhöhlen im Trassen- oder auch nur Trassennahbereich nicht entdeckt werden. Mit Blick auf die im Südwesten zum „Seitenstein“ oder auch nach Nordosten anschließenden großflächigen Laubwaldbestände, worin auch mehrere potenzielle Quartierbäume stehen, ist zu konstatieren, dass gleichwie die ökologische Funktion ggf. außerhalb des Trassenkorridors befindlicher Quartiere im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt bleibt. Vorsorglich wird vor der Rodung durch einen Sachverständigen jedoch geprüft, ob die zu rodenden älteren Baumbestände de facto keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bergen. Eine denkbare indirekte Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Verluste essenzieller Jagdhabitats oder deren nicht weiter mögliche Erreichbarkeit wird vermieden bzw. findet nicht statt.

Betriebsbedingte Kollisionen jagender Tiere mit Kfz. sind aufgrund der tief eingeschnittenen Lage der Trasse in den fraglichen Bereichen des Arboretums und der auch dort geplanten linearen Gehölzbepflanzungen nicht anzunehmen. Die Gefahr eines Einfliegens in den Verkehr ist damit soweit minimiert, dass sich das Risiko des Erfolgseintritts gegenüber Individuen nicht in signifikanter Weise erhöht.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Als Ergebnis der Fledermauskartierung 2011 lässt sich eine direkte Beschädigung oder Zerstörung derartiger Lebensstätten ausschließen. Nach Inaugenscheinnahme des Baumbestandes konnten Baumhöhlen oder potenzielle Quartiere anderer Art im Trassen- oder auch nur Trassennahbereich nicht entdeckt werden. Mit Blick auf die im Südwesten zum „Seitenstein“ oder auch nach Nordosten anschließenden großflächigen Laubwaldbestände, worin auch mehrere potenzielle Quartierbäume stehen, ist zu konstatieren, dass die ökologische Funktion ggf. dort befindlicher Quartiere im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt bleibt. Vorsorglich wird jedoch vor der Rodung durch einen Sachverständigen geprüft, ob die zu rodenden älteren Baumbestände tatsächlich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bergen. Eine indirekte Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Verluste essenzieller Jagdhabitats oder deren nicht weiter möglichen Erreichbarkeit wird vermieden bzw. findet nicht statt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen sind im Einzelfall indirekt durch eine Zerschneidung bzw. Tangente mutmaßlicher Jagd- oder Flugrouten zu einzelnen Jagdgebieten denkbar. Diesem Sachverhalt sind Vermeidungsmaßnahmen gegenübergestellt, die eine Weiternutzung angestammter Flächen plausibel erscheinen lassen. Im übrigen minimiert die Tieflage der Trasse verkehrsbedingte Störeffekte auf ein physiologisch von den Tieren kaum wahrzunehmendes Niveau, so dass die Straße keinen nachteiligen Einfluss auf die weitere Nutzbarkeit der umliegenden Wald- und Offenlandflächen für die Fledermaus hat. Die jahres- wie tageszeitlichen Regelungen zum Bauablauf verhindern letztendlich Störungen während der aktiven Lebensphasen der Tiere im Zeitraum der Baumaßnahme. Störungen sind somit unerheblich, d. h. sie führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Lokalpopulation.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3, V5, V6 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit unbekanntes Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>Kompensatorische Maßnahmen sind aufgrund der nicht festzustellenden Betroffenheit essenzieller Lebensstätten bzw. der Wahrung solcher durch die benannten effektiven Vermeidungsmaßnahmen nicht vorgesehen. Soweit dennoch einzelne Tiere gestört würden oder mit Fahrzeugen kollidieren sollten, hätten solch singulären Ereignisse sicher keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population zur Folge. Überdies ist davon auszugehen, dass der geringe Verlust von zur Jagd geeigneten Biotopen im räumlichen Kontext unerheblich ist. Dies stützt sich im wesentlichen darauf, dass die strukturell gut geeignet erscheinenden Waldflächen eine qualitativ wenigstens gleichwertige Fortsetzung in Richtung der hochwertigen Laubmischwälder um die Anhöhe "Seitenstein" haben. Für die Art geeignete Lebensräume bietet zudem der Waldgürtel östlich der Trasse bis zum Naturdenkmal "Drei Kaisereichen". Da für die Art somit weiterhin sowohl qualitativ wie quantitativ gut geeignete bzw. schon derzeit genutzte Lebensstätten zur Verfügung stehen, ist im Zusammenhang mit den nur geringen Verlusten an arttypischen Habitaten und den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches Gefährdungspotenzial für den Erhaltungszustand auszumachen. Es ist somit auch ohne kompensatorische Maßnahmen sichergestellt, dass sich der (derzeit noch unbekanntes) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Mückenfledermaus vor, da auch alle Alternativlinien den mutmaßlichen Lebensraum der lokalen Population im Westen von Rennerod durchfahren würden; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Mückenfledermaus die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.</p>

S4**Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Die Art kommt vorwiegend in Gegenden mit höhlenreichen Laub-Althölzern vor. Die Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen (Specht- und Fäulnishöhlen), Fledermauskästen und seltener in Spalten oder Hohlräumen von Häusern. Die Winterquartiere liegen ebenfalls in Baumhöhlen und Gebäuden (Spalten und Höhlen). Der Kleine Abendsegler geht an Waldrändern und Schneisen, über Abhängen, in Parks und an Alleen, seltener in Ortschaften auf Jagd und fliegt bevorzugt in großer Höhe, selten tiefer als 10 m über dem Boden und zuweilen weit über den Baumwipfeln.

Die Art ist bisher im Neuwieder Becken, im Hunsrück, an der Mosel, dem Gutland, der Lahn, dem Oberrheintal, dem Saar-Nahe-Bergland und der Saarland-Pfälzischen Muschelplatte nachgewiesen. Vermutlich ist sie weiter verbreitet.

Vorkommen im Projektgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Rahmen der Fledermauskartierung 2010/2011 wurde die Art jagend am Waldrand östlich der Hutweide unterhalb der Freileitung und im Bereich des Arboretums nachgewiesen. Quartiere sind nicht bekannt.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand wird bei guten Zukunftsaussichten für Rheinland-Pfalz als günstig eingeschätzt. Die Einzelnachweise im Projektgebiet lassen eine Einschätzung zum Erhaltungszustand einer vermutlich auch nicht existierenden lokalen Population nicht zu.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V3: Bauzeitenterriminierung: Baufeldfreimachung mit Rodung aller als potenzielles Quartier in Frage kommender Bäume außerhalb der Zeiten einer potenziellen Sommerquartiernutzung, d. h. in den Monaten November bis Mitte/Ende März. Einer nicht 100% auszuschließenden Winterquartiernutzung der Art wird im Zuge der Baufeldkontrolle und ggf. daraus folgender Regelungen begegnet. Störende, möglicherweise Vergrämungen hervorrufende, Bautätigkeiten im Nahbereich von Quartieren sind soweit wie möglich außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten durchzuführen.

V5: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

S4**Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**

Eine direkte Beschädigung oder Zerstörung derartiger Lebensstätten und somit auch darin befindlicher Tiere ist ausgeschlossen. Nach Inaugenscheinnahme des Baumbestandes konnten Baumhöhlen im Trassen- oder auch nur Trassennahbereich nicht entdeckt werden. Mit Blick auf die im Südwesten zum „Seitenstein“ oder auch nach Nordosten anschließenden großflächigen Laubwaldbestände, worin auch mehrere potenzielle Quartierbäume stehen, ist zu konstatieren, dass gleichwie die ökologische Funktion ggf. außerhalb des Trassenkorridors befindlicher Quartiere im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt bliebe. Vorsorglich wird vor der Rodung durch einen Sachverständigen dennoch geprüft, ob die zu rodenden älteren Baumbestände de facto keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bergen. Eine denkbare indirekte Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Verluste essenzieller Jagdhabitats oder deren nicht weiter mögliche Erreichbarkeit wird vermieden bzw. findet nicht statt.

Ein Risiko betriebsbedingter Kollisionen mit dem Straßenverkehr ist für die selten unterhalb von 10 m hoch im offenen Luftraum operierende Art kaum gegeben und wird nicht zuletzt durch die Tieflage der Straße auf ein absolutes Minimum beschränkt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Als Ergebnis der Fledermauskartierung 2011 lässt sich eine direkte Beschädigung oder Zerstörung derartiger Lebensstätten ausschließen. Nach Inaugenscheinnahme des Baumbestandes konnten Baumhöhlen im Trassen- oder auch nur Trassennahbereich nicht entdeckt werden. Mit Blick auf die im Südwesten zum „Seitenstein“ oder auch nach Nordosten anschließenden großflächigen Laubwaldbestände, worin auch mehrere potenzielle Quartierbäume stehen, ist zu konstatieren, dass gleichwie die ökologische Funktion ggf. außerhalb des Trassenkorridors befindlicher Quartiere im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt bleibt. Vorsorglich wird vor der Rodung durch einen Sachverständigen jedoch geprüft, ob die zu rodenden älteren Baumbestände de facto keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bergen. Eine denkbare indirekte Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Verluste essenzieller Jagdhabitats oder deren nicht weiter mögliche Erreichbarkeit wird vermieden bzw. findet nicht statt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen gegenüber mutmaßlich nur jagend vorkommenden Einzeltieren sind aufgrund der Lebensweise kaum zu erwarten. Das Jagdgeschehen findet selten unterhalb von 10 m über dem Boden statt, so dass Jagd- oder Flugrouten weder physisch noch physiologisch unterbrochen werden. Die jahres- wie tageszeitlichen Regelungen zum Bauablauf verhindern letztendlich Störungen während der aktiven Lebensphasen der Tiere im Zeitraum der Baumaßnahme. Störungen sind somit unerheblich, d. h. sie führen sicher zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands einer eventuellen Lokalpopulation.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3, V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>Kompensatorische Maßnahmen sind aufgrund der nicht festzustellenden Betroffenheit essenzieller Lebensstätten und der nicht gegebenen Kollisionsgefahren nicht vorgesehen. Überdies ist davon auszugehen, dass der geringe Verlust von zur Jagd geeigneten Biotopen im räumlichen Kontext unerheblich ist. Dies stützt sich im wesentlichen darauf, dass die strukturell gut geeignet erscheinenden Waldflächen eine qualitativ wenigstens gleichwertige Fortsetzung in Richtung der hochwertigen Laubmischwälder um die Anhöhe "Seitenstein" haben. Für die Art geeignete Lebensräume bietet zudem der Waldgürtel östlich der Trasse bis zum Naturdenkmal "Drei Kaisereichen". Da für die Art somit weiterhin sowohl qualitativ wie quantitativ gut geeignete bzw. schon derzeit genutzte Lebensstätten zur Verfügung stehen, ist im Zusammenhang mit den nur geringen Verlusten an arttypischen Habitaten und den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches Gefährdungspotenzial für den Erhaltungszustand auszumachen. Es ist somit auch ohne kompensatorische Maßnahmen sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Kleinen Abendsegler vor, da auch alle Alternativlinien den mutmaßlichen Lebensraum im Westen von Rennerod durchfahren würden; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für den Kleinen Abendsegler die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.</p>

S5**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Der Große Abendsegler bevorzugt als Jagdreviere altersgeprägte Laub- und Mischwälder, Parklandschaften und Feldgehölze mit Altholzbeständen, häufig in Gewässernähe, oft in oder in der Nähe von Siedlungen (Flughöhe strukturungebunden 10 - 40 m). Sommerquartiere bezieht die Art in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Spalten, hohlen Betonmasten, Widerlagern von Autobahnbrücken oder hinter Fensterläden. Als Winterquartiere sind hohle, dickwandige Bäume oder geschützte Hohlräume und Spalten an Gebäuden geeignet. Das Winterquartier wird erst im November und Dezember bezogen. Im Herbst und Frühjahr können Abendsegler weite Wanderungen (mehr als 1.000 km) unternehmen, wobei die Sommerpopulationen Nordosteuropas zur Überwinterung nach Südwesten migrieren.

In Deutschland ist der Große Abendsegler überall verbreitet, allerdings mit unterschiedlicher Dichte. Wochenstuben sind vorwiegend in Norddeutschland, Sachsen und Sachsen-Anhalt zu finden und im übrigen Deutschland selten. Eine besondere Verantwortung Deutschlands ergibt sich aus der Lage als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet des Großteils der zentraleuropäischen Population. In Rheinland-Pfalz kommt die Art vor allem entlang der Flüsse aber auch in Teilen des Pfälzer Waldes, des Saar-Nahe-Berglandes, Hunsrück, Westerwald und Taunus vor.

Vorkommen im Projektgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Rahmen der Fledermauskartierung 2010/2011 wurde die Art jagend im Bereich des geplanten Anschlusses an die B 255, nördlich an die Huteweide angrenzenden Waldrandes und am Waldrand östlich der Huteweide unterhalb der Freileitung nachgewiesen. Quartiere sind nicht bekannt.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand wird bei guten Zukunftsaussichten für Rheinland-Pfalz als günstig eingeschätzt. Die einzelnen Nachweise lassen die Beurteilung zum Erhaltungszustand einer lokalen Population nicht zu. Da es sich mutmaßlich um männliche Tiere handelt und Wochenstuben hier kaum zu erwarten sind, ist die Existenz einer lokalen Population überdies unwahrscheinlich.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V3: Bauzeitenteminerung: Baufeldfreimachung mit Rodung aller als potenzielles Quartier in Frage kommender Bäume außerhalb der Zeiten einer potenziellen Sommerquartiernutzung, d. h. in den Monaten November bis Mitte/Ende März. Einer nicht 100% auszuschließenden Winterquartiernutzung der Art wird im Zuge der Baufeldkontrolle und ggf. daraus folgender Regelungen begegnet. Störende, möglicherweise Vergrämungen hervorrufende, Bautätigkeiten im Nahbereich von Quartieren sind soweit wie möglich außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten durchzuführen.

V5: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

S5**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Als Ergebnis der Fledermauskartierung 2011 lässt sich eine direkte Beschädigung oder Zerstörung derartiger Lebensstätten ausschließen. Nach Inaugenscheinnahme des Baumbestandes konnten Baumhöhlen im Trassen- oder auch nur Trassen-nahbereich nicht entdeckt werden. Mit Blick auf die im Südwesten zum „Seitenstein“ oder auch nach Nordosten anschließenden großflächigen Laubwaldbestände, worin auch mehrere potenzielle Quartierbäume stehen, ist zu konstatieren, dass gleichwie die ökologische Funktion ggf. außerhalb des Trassenkorridors befindlicher Quartiere im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt bleibt. Vorsorglich wird vor der Rodung durch einen Sachverständigen jedoch geprüft, ob die zu rodenden älteren Baumbestände de facto keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bergen. Eine denkbare indirekte Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Verluste essenzieller Jagdhabitats oder deren nicht weiter mögliche Erreichbarkeit wird vermieden bzw. findet nicht statt.

Ein Risiko betriebsbedingter Kollisionen mit dem Straßenverkehr ist für die weit oberhalb von 10 m hoch im offenen Luftraum operierende Art praktisch nicht vorhanden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Als Ergebnis der Fledermauskartierung 2011 lässt sich eine direkte Beschädigung oder Zerstörung derartiger Lebensstätten ausschließen. Nach Inaugenscheinnahme des Baumbestandes konnten Baumhöhlen im Trassen- oder auch nur Trassen-nahbereich nicht entdeckt werden. Mit Blick auf die im Südwesten zum „Seitenstein“ oder auch nach Nordosten anschließenden großflächigen Laubwaldbestände, worin auch mehrere potenzielle Quartierbäume stehen, ist zu konstatieren, dass gleichwie die ökologische Funktion ggf. außerhalb des Trassenkorridors befindlicher Quartiere im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt bleibt. Vorsorglich wird vor der Rodung durch einen Sachverständigen jedoch geprüft, ob die zu rodenden älteren Baumbestände de facto keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bergen. Eine denkbare indirekte Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Verluste essenzieller Jagdhabitats oder deren nicht weiter mögliche Erreichbarkeit wird vermieden bzw. findet nicht statt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gegenüber betriebsbedingten Störeffekten (z. B. Lärm) ist der Große Abendsegler vergleichsweise kaum empfindlich. Spezielle baubedingte Störeffekte (Erschütterungen, Maschinenlärm o. ä.), wie sie z. B. gegenüber Tagesschlafplätzen oder Sommerquartieren auftreten könnten, sind nicht zu erwarten. Überdies kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es sich bei den vorkommenden Tieren im biologischen Sinn um Mitglieder einer lokalen Population handelt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3, V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>Kompensatorische Maßnahmen sind aufgrund der nicht festzustellenden Betroffenheit essenzieller Lebensstätten und der nicht gegebenen Kollisionsgefahren nicht vorgesehen. Überdies ist davon auszugehen, dass der geringe Verlust von zur Jagd geeigneten Biotopen im räumlichen Kontext unerheblich ist. Dies stützt sich im wesentlichen darauf, dass die strukturell gut geeignet erscheinenden Waldflächen eine qualitativ wenigstens gleichwertige Fortsetzung in Richtung der hochwertigen Laubmischwälder um die Anhöhe "Seitenstein" haben. Für die Art geeignete Lebensräume bietet zudem der Waldgürtel östlich der Trasse bis zum Naturdenkmal "Drei Kaisereichen". Da für die Art somit weiterhin sowohl qualitativ wie quantitativ gut geeignete bzw. schon derzeit genutzte Lebensstätten zur Verfügung stehen, ist im Zusammenhang mit den nur geringen Verlusten an arttypischen Habitaten und den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches Gefährdungspotenzial für den Erhaltungszustand auszumachen. Es ist somit auch ohne kompensatorische Maßnahmen sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Großen Abendsegler vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für den Großen Abendsegler die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.</p>

S6**Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Die Wasserfledermaus jagt an Gewässern ohne Wellengang, aber auch in bis zu 6 m Höhe über Offenland. Die Tiere legen zwischen Quartier und Jagdrevieren problemlos 7-8 km zurück. Dabei nutzt die Wasserfledermaus ausgeprägte „Flugstraßen“ entlang markanter Landschaftsstrukturen. Als Sommerquartiere dienen Gebäude, Tunnel, Baumhöhlen, Nistkästen, die häufig gewechselt werden. Als Winterquartiere werden Felsspalten, Bunker, Höhlen, Stollen und Keller genutzt, die mehrere tausend Tiere beherbergen können. Sommer- und Winterquartiere liegen maximal 100 km von einander entfernt.

Die Art ist mit Ausnahme von Rheinhessen und Teilen des Hunsrücks landesweit verbreitet.

Vorkommen im Projektgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Rahmen der Fledermauskartierung 2010/2011 wurde die Art jagend im Offenland entlang des kleinen Fließgewässers im Süden des Projektgebiets und im Nordwesten der Huteweide in Nähe der B 255 nachgewiesen. Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand wird bei guten Zukunftsaussichten für Rheinland-Pfalz als günstig eingeschätzt. Die einzelnen Nachweise lassen die Beurteilung von einem mittleren bis guten Erhaltungszustand des lokalen Bestandes ausgehen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V2: Schaffung von Leitlinien (längs der Trasse liegende kompakte Gehölzpflanzungen)

V3: Bauzeitentiminierung: Baufeldfreimachung mit Rodung aller als potenzielles Quartier in Frage kommender Bäume außerhalb der Zeiten einer potenziellen Sommerquartiernutzung, d. h. in den Monaten November bis Mitte/Ende März. Einer nicht 100% auszuschließenden Winterquartiernutzung der Art wird im Zuge der Baufeldkontrolle und ggf. daraus folgender Regelungen begegnet. Störende, möglicherweise Vergrämungen hervorrufende, Bautätigkeiten im Nahbereich von Quartieren sind soweit wie möglich außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten durchzuführen.

V5: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

V6: Bauzeitbegrenzung (Bautabu in Zeiten artspezifischer Hochaktivität)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Als Ergebnis der Fledermauskartierung 2011 lässt sich eine direkte Beschädigung oder Zerstörung derartiger Lebensstätten ausschließen. Nach Inaugenscheinnahme des Baumbestandes konnten Baumhöhlen im Trassen- oder auch nur Trassen-nahbereich nicht entdeckt werden. Mit Blick auf die im Südwesten zum „Seitenstein“ anschließenden großflächigen Laubwaldbestände, worin mehrere potenzielle Quartierbäume stehen und in dessen Richtung auch die Nachweise gelangen, ist zu konstatieren, dass die ökologische Funktion ggf. dort außerhalb des Trassenkorridors befindlicher Quartiere im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt bleibt. Vorsorglich wird vor der Rodung durch einen Sachverständigen jedoch geprüft,

S6**Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)**

ob die zu rodenden älteren Baumbestände de facto keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bergen. Eine denkbare indirekte Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Verluste essenzieller Jagdhabitats oder deren nicht weiter mögliche Erreichbarkeit wird vermieden bzw. findet nicht statt.

Betriebsbedingte Kollisionen jagender Tiere mit Kfz. sind aufgrund der deutlich abseits der geplanten Trasse im Süden und Westen erfolgten Nachweise primär nicht anzunehmen. Soweit Individuen dennoch entlang von der Trasse gequerten gebüschgesäumten Wegen, Waldrändern und Schneisen jagen sollten, vermindern die dort geplanten linearen Gehölzbeplantungen die Gefahr eines Einfliegens in den Verkehr soweit, dass sich das Risiko des Erfolgeintritts gegenüber Individuen nicht in signifikanter Weise erhöht..

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im unmittelbaren Eingriffsbereich wurden im Jahr der Kartierung 2011 keine besetzten oder auch nur potenziellen Quartiere, d. h. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, festgestellt. Nach Inaugenscheinnahme des Baumbestandes konnten Baumhöhlen im Trassen- oder auch nur Trassennahbereich nicht entdeckt werden. Vorsorglich wird vor der Rodung durch einen Sachverständigen jedoch geprüft, ob die zu rodenden älteren Baumbestände de facto keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bergen. Die ökologische Funktion der derzeit sicher außerhalb des Wirkraums gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die in Richtung der im Südwesten zum „Seitenstein“ erstreckten Laubwaldbestände vermutet werden können, bleibt gleichwie gewahrt. Eine denkbare indirekte Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Verluste essenzieller Jagdhabitats oder deren nicht weiter mögliche Erreichbarkeit wird vermieden bzw. findet vermutlich auch nicht statt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Nachweisorte geben keinen Anlass von physiologisch wirkenden Störungen durch die geplante Straße auszugehen. Auch indirekte Störungen durch eine Zerschneidung mutmaßlicher Jagd- oder Flugrouten zu einzelnen Jagdgebieten sind gegenwärtig nicht erkennbar. Soweit dies dennoch eintreten sollte, machen die Vermeidungsmaßnahmen eine Weiternutzung angestammter Flächen plausibel. Im übrigen minimiert die zumeist gegebene Tieflage der Trasse verkehrsbedingte Störeffekte auf ein physiologisch von den Tieren kaum wahrzunehmendes Niveau, so dass die Straße keinen nachteiligen Einfluss auf die weitere Nutzbarkeit der umliegenden Wald- und ggf. auch Offenlandflächen für die Fledermaus hat. Die jahres- wie tageszeitlichen Regelungen zum Bauablauf verhindern letztendlich Störungen während der aktiven Lebensphasen der Tiere im Zeitraum der Baumaßnahme. Störungen sind somit unerheblich, d. h. sie führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Lokalpopulation.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3, V5, V6 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>Kompensatorische Maßnahmen sind aufgrund der nicht festzustellenden Betroffenheit essenzieller Lebensstätten und der nicht erkennbaren Kollisionsgefahren nicht vorgesehen. Überdies ist davon auszugehen, dass der geringe Verlust von zur Jagd geeigneten Biotopen im räumlichen Kontext unerheblich ist. Dies deshalb, weil die derzeit mutmaßlich von der Lokalpopulation hauptsächlich genutzten Lebensstätten in den Laubmischwäldern in Richtung der Anhöhe "Seitenstein" in vollem Umfang erhalten bleiben und somit weiter uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Im Zusammenhang mit den nur geringen Verlusten an ausgesprochen arttypischen Habitaten und den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist somit kein erhebliches Gefährdungspotenzial für die Wahrung des Erhaltungszustands auszumachen. Es ist somit auch ohne kompensatorische Maßnahmen sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Wasserfledermaus vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Wasserfledermaus die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.</p>

S7**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Als Sommer- und Winterquartiere dienen der Zwergfledermaus Gebäudespalten jeder Art, Fassaden, Rollläden und Nistkästen. Sie ist selten auch hinter abstehender Rinde an Bäumen und in Baumhöhlen zu finden. Sommerquartiere werden häufig (nach etwa 10-12 Tagen) gewechselt. Als Winterquartier werden außerdem gerne feuchte Keller genutzt. Die Art ist wanderfähig (bis über 750 km), doch scheint sie meist ortstreu zu sein. Sommer- und Winterquartiere liegen meist nicht weiter als 50 km von einander entfernt. Die Art jagt in 5-10 m Flughöhe im Umkreis von etwa 2 km um das Quartier und orientiert sich bei den Flügen an linearen Landschaftselementen. Aufgesucht werden in und außerhalb der Siedlungsgebiete gelegene Gärten, Gewässer, aufgelockerte Wälder, Waldränder, Hecken, Wege und Straßenlampen. Sie ist die häufigste und anpassungsfähigste Art.

Die in Europa und Deutschland verbreitetste und häufigste Art hat in Rheinland-Pfalz Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene.

Vorkommen im Projektgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Rahmen der Fledermauskartierung 2010/2011 wurde die Art jagend in allen Bereichen des untersuchten Raums einschließlich der Siedlungsränder und im Nahbereich von Straßen festgestellt. Aufgrund des Nachweises eines laktierenden Weibchens und der Lebensweise der Art ist von nahegelegenen Wochenstubenquartieren, z. B. in Gebäuden von Rennerod oder auch des Albertshof, auszugehen. Im geplanten Trassenkorridor sind solche nicht zu erwarten.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand wird bei guten Zukunftsaussichten für Rheinland-Pfalz als günstig eingeschätzt. Die zahlreichen Nachweise und günstigen Lebensraumbedingungen hier lassen von einem guten Erhaltungszustand des lokalen Bestandes ausgehen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V2: Schaffung von Leitlinien (längs der Trasse liegende kompakte Gehölzpflanzungen)

V3: Bauzeitenterrminierung: Baufeldfreimachung mit Rodung aller als potenzielles Quartier in Frage kommender Bäume außerhalb der Zeiten einer potenziellen Sommerquartiernutzung, d. h. in den Monaten November bis Mitte/Ende März. Einer nicht 100% auszuschließenden Winterquartiernutzung der Art wird im Zuge der Baufeldkontrolle und ggf. daraus folgender Regelungen begegnet. Störende, möglicherweise Vergrämungen hervorrufende, Bautätigkeiten im Nahbereich von Quartieren sind soweit wie möglich außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten durchzuführen.

V5: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

V6: Bauzeitbegrenzung (Bautabu in Zeiten artspezifischer Hochaktivität)

V8: Schaffung von Überleithilfen („hop-over“-Elemente) (feldgehölzartig höherwüchsige Gehölzpflanzungen)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgesintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

S7**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Als Ergebnis der Fledermauskartierung 2011 lässt sich eine direkte Beschädigung oder Zerstörung derartiger Lebensstätten ausschließen. Nach Inaugenscheinnahme des Baumbestandes konnten im Trassen- oder auch nur Trassennahbereich weder eher selten genutzte Vegetationsquartiere noch von der Art typischerweise genutzte Quartiertypen (i. d. R. Gebäude, Höhlen, Keller u. ä.) entdeckt werden. Mit Blick auf die im gesamten Projektgebiet für die Art günstigen Lebensbedingungen ist zu konstatieren, dass gleichwie die ökologische Funktion der ggf. auf dem Albertshof oder in Rennerod befindlichen Quartiere im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt bleibt. Vorsorglich wird vor der Rodung durch einen Sachverständigen jedoch geprüft, ob die zu rodenden Baumbestände de facto keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bergen. Eine denkbare indirekte Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Verluste essenzieller Jagdhabitats oder deren nicht weiter mögliche Erreichbarkeit wird vermieden und kommt nicht zum Tragen.

Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz. von nachweislich überall entlang der Waldränder, Gebüsche und Hecken jagenden Individuen werden durch die die trassenparallelen Gehölzpflanzungen verhindert oder soweit minimiert, dass, sollten dennoch einzelne Tiere mit Fahrzeugen kollidieren, dies keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zur Folge hat.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Als Ergebnis der Fledermauskartierung 2011 lässt sich eine direkte Beschädigung oder Zerstörung derartiger Lebensstätten ausschließen. Nach Inaugenscheinnahme des Baumbestandes konnten im Trassen- oder auch nur Trassennahbereich weder eher selten genutzte Vegetationsquartiere noch von der Art typischerweise genutzte Quartiertypen (i. d. R. Gebäude, Höhlen, Keller u. ä.) entdeckt werden. Mit Blick auf die im gesamten Projektgebiet für die Art günstigen Lebensbedingungen ist zu konstatieren, dass gleichwie die ökologische Funktion der ggf. auf dem Albertshof oder in Rennerod befindlichen Quartiere im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt bleibt. Vorsorglich wird vor der Rodung durch einen Sachverständigen jedoch geprüft, ob die zu rodenden Baumbestände de facto keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bergen. Eine denkbare indirekte Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Verluste essenzieller Jagdhabitats oder deren nicht weiter mögliche Erreichbarkeit wird vermieden und kommt nicht zum Tragen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen sind im Einzelfall indirekt durch eine Zerschneidung bzw. Tangente mutmaßlicher Jagd- oder Flugrouten zu einzelnen Jagdgebieten denkbar. Diesem Sachverhalt sind Vermeidungsmaßnahmen gegenübergestellt, die eine Weiternutzung der angestammten Flächen oder ein Ausweichen in ebenso geeignete Bereich plausibel erscheinen lassen. Im übrigen minimiert die Tieflage der Trasse verkehrsbedingte Störeffekte auf ein physiologisch von den Tieren kaum wahrzunehmendes Niveau, so dass die Straße keinen nachteiligen Einfluss auf die weitere Nutzbarkeit der umliegenden Wald- und Offenlandflächen für die Fledermaus hat. Die Tatsache, dass die Art mehr als andere Arten an anthropogen geprägte Räume, selbst an die stark belasteten Innenbereiche von Großstädten und im Bereich hochbelasteter Verkehrswege, angepasst lebt untermauert die Unempfindlichkeit gegenüber menschgemachten Störungen. Die jahres- wie tageszeitlichen Regelungen zum Bauablauf verhindern letztendlich Störungen während der aktiven Lebensphasen der Tiere im Zeitraum der Baumaßnahme. Störungen sind somit unerheblich, d. h. sie führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Lokalpopulation.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3, V5, V6, V8 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz**

günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des ErhaltungszustandesDie Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Für die Zwergfledermaus ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand auch ohne eigens eingestellte Maßnahmen erhalten bleibt. Grund ist, dass definitiv keine aktuell genutzten und auch keine potenziell geeigneten Quartiere erkennbar verloren gehen und die für die Jagd geeigneten Flächen sowohl qualitativ wie quantitativ in überaus großem Umfang vorhanden sind und nicht zuletzt im Zusammenwirken mit den beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen auch erhalten bleiben. Es ist somit auch ohne kompensatorische Maßnahmen sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz vorhabensbedingt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zwergfledermaus vor, da auch alle Alternativlinien den über das gesamte Gebiet westlich Rennerods erstreckten Lebensraum durchfahren würden; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Zwergfledermaus die verträglichere bzw. gleichwertige Lösung.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Projektgebiet relevant sind und eine Beeinträchtigung durch das Projekt erfahren könnten.

Tabelle 3: Bestandssituation der im Projektgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Wirkraum des Projekts
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in fast allen Kartiereinheiten des Projektgebiets als Brutvogel oder Nahrungsgast nachgewiesen.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V2		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 im von kleinen Bächen/Gräben durchsetzten Grünland im Süden von Rennerod und in der Holzbachau als Brutvogel nachgewiesen.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in fast allen Wäldern und größeren Gehölzen als Brutvogel nachgewiesen.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V13		V	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in der Holzbachau und dem von Gehölzen gesäumten westlichen Bachzulauf als Brutvogel nachgewiesen.
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	V12	3	3	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 im Grünland im Süden des Albertshofes als Brutvogel nachgewiesen.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in fast allen Wald- und Gehölzbeständen als Brutvogel nachgewiesen.
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in allen Waldeinheiten des Projektgebietes als Brutvogel nachgewiesen.
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V1	3	Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 nur als Teilsiedler im Offenland südlich Rennerods nachgewiesen.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V3		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in fast allen Waldrändern und Gehölzbeständen als Brutvogel nachgewiesen.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in den älteren Mischwaldbeständen um die Huteweide als Brutvogel und im umliegenden Offenland und anderen Waldbiotopen als Nahrungsgast nachgewiesen.
Elster	<i>Pica pica</i>	V1		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 im Süden des Albertshofes als Brutvogel und den umliegenden Flächen als Nahrungsgast nachgewiesen.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V6		3	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in der Flur südlich Rennerods als Brutvogel nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Wirkraum des Projekts
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V8		V	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in der Landschaft südlich von Rennerod als Brutvogel nachgewiesen.
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in den meisten Waldbiotopen als Brutvogel nachgewiesen.
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	V1		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in den Waldbeständen um das Arboretum und in der gehölzdurchsetzten Aue des Holzbachs als Brutvogel nachgewiesen.
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in den Gehölz- und Waldrandbiotopen als Brutvogel nachgewiesen.
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	V2		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in der Holzbachau als Brutvogel nachgewiesen.
Gimpel	<i>Pyrhulla pyrhulla</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in den teils älteren Mischwäldern westlich Rennerods als Brutvogel und im Bereich der Huteweide als Nahrungsgast nachgewiesen.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V3		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in allen von Gehölzen durchsetzten und krauthohen Offenlandbereichen als Brutvogel nachgewiesen.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in allen von Gehölzen durchsetzten Offenlandbereichen als Brutvogel nachgewiesen.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in den struktureicheren Waldbereichen südwestlich der Huteweide als Brutvogel nachgewiesen.
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in dem älteren Mischwald in Richtung der Anhöhe „Seitenstein“ als Brutvogel nachgewiesen.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V1		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 im Umfeld des Albertshofs als Brutvogel nachgewiesen.
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V9		V	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 im Bereich gehölzdurchsetzter Siedlungsrandbereiche und um den Albertshof als Brutvogel nachgewiesen.
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V3		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in den meisten gehölzdurchsetzten Offenlandbereichen und strukturierten Waldrandbereichen als Brutvogel nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Wirkraum des Projekts
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V7	3	Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in dem älteren Mischwald im Südwesten der Huteweide als Nahrungsgast nachgewiesen.
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 um das Arboretum als Brutvogel nachgewiesen.
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V3		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in dem gehölzdurchsetzten Offenlandbereich südlich Rennerods und in der Holzbachau als Brutvogel nachgewiesen.
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in allen Waldbereichen als Brutvogel nachgewiesen.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in nahezu allen Waldbereichen und den Gehölzen des Offenlands als Brutvogel nachgewiesen.
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V1		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 im Bereich südlich Rennerods als Nahrungsgast nachgewiesen.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V5		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 im Waldbereich nördlich der Huteweide als Brutvogel und im Offen- und Halboffenland als Nahrungsgast nachgewiesen.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V1		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 im gesamten Grünland südlich von Rennerod und um den Albertshof als Nahrungsgast nachgewiesen.
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in allen stärker von Gehölzen durchsetzten Offen- und Halboffenlandbereichen und strukturreichen Waldrandbereichen als Brutvogel nachgewiesen.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V15	3	Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in einem Randgehölz der Huteweide sowie im Bereich der früheren Altablagerungsstelle als Brutvogel nachgewiesen.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in den meisten Waldbereichen und im Offen- und Halboffenland als Nahrungsgast nachgewiesen.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V14		V	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 im Bereich des Albertshof als Brutvogel und in den umliegenden Wiesen und Weiden als Nahrungsgast nachgewiesen.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in den meisten Waldbiotopen als Brutvogel sowie im Offenland um den Albertshof als Nahrungsgast nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Wirkraum des Projekts
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in allen Waldbereichen und der dichter von Gehölzen eingenommenen Holzbachau als Brutvogel nachgewiesen.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V10	3	Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 im Offenland südlich Rennerods als Nahrungsgast nachgewiesen.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V11	3	Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in den Waldbiotopen in Richtung auf die Anhöhe „Seitenstein“ und östlich der Huteweide als Nahrungsgast nachgewiesen.
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in allen struktureicheren Waldrandbereichen und der dichter von Gehölzen eingenommenen Holzbachau als Brutvogel nachgewiesen.
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in den nördlich und östlich der Huteweide befindlichen Waldbereichen als Brutvogel nachgewiesen.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V1		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in allen struktureicheren Waldrandbereichen als Brutvogel und im gesamten Offen- und Halboffenland als Brutvogel oder Nahrungsgast nachgewiesen.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V1		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 im struktureichen Halboffenland zu beiden Seiten der L 298 als Brutvogel nachgewiesen.
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in den Randbereichen des älteren Mischwalds im Westen Rennerods und im nach Südwesten anschließenden Wald als Brutvogel nachgewiesen.
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	V2		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in den hochstaudenreichen Randbereichen der Holzbachau als Brutvogel nachgewiesen.
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in den von Nadelholz geprägten Waldbereichen um das Arboretum und südwestlich der Huteweide als Brutvogel nachgewiesen.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V5		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 im Offenland südlich Rennerods als Nahrungsgast nachgewiesen.
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 im Bereich der Huteweide und in den Gehölzen am Holzbachzulauf als Nahrungsgast nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Wirkraum des Projekts
Waldbaumläufer	<i>Certia familiaris</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in den nördlich und südlich der Huteweide erstreckten Waldbiotopen als Brutvogel nachgewiesen.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in den östlich und südlich der Huteweide erstreckten Waldbiotopen als Brutvogel nachgewiesen.
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in den Waldbereichen um das Arboretum als Brutvogel nachgewiesen.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in den südlich der Huteweide erstreckten Waldbiotopen als Nahrungsgast nachgewiesen.
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in den jüngeren Laubwaldbereichen um das Arboretum und in den Waldbiotopen südlich der Huteweide als Brutvogel nachgewiesen.
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in den Waldbereichen um das Arboretum und in den Waldbiotopen südlich der Huteweide als Brutvogel nachgewiesen.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in allen Randbereichen der Wälder und in der Holzbachau wie in den Gehölzen des Bachzulaufs als Brutvogel nachgewiesen.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V4		Ö	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen 2011 in allen Wäldern und in der Holzbachau als Brutvogel nachgewiesen.

Fett gem. Roter Listen mit Gefährdungsgrad eingestufte Vogelart**RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz (2007)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland (2009)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- Ö ungefährdet

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Wirkraum des Projektgebiets relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden – es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor – werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner; vgl. Anhang 2 “Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten“) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

V1
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Gärten und strukturreichen siedlungsnahen Freiräume:
Amsel, Dohle, Elster, Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer, Grünfink, Mauersegler, Mehlschwalbe, Singdrossel, Star, Stieglitz
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Projektgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im gesamten Projektgebiet wurden die 11 oben aufgeführten ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde (Tabelle „Bestandssituation der im Projektgebiet relevanten europäischen Vogelarten“ Kennzeichnung V1 in Spalte Formblatt) in den für diese typischen Lebensräumen, hier: insbesondere Offen- und Halboffenland im Süden (einschließlich Waldrandbereiche), Südwesten um Rennerod sowie in der Aue des Holzbachs, brütend und/oder nahrungssuchend nachgewiesen. Die avifaunistische Kartierung für das Projektgebiet erfolgte im Jahr 2011. Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund der in den Vorkommensbereichen guten bis sehr guten Habitatausstattung, guten Vernetzungssituation und des darin begründeten verbreiteten Vorkommens der gleichwohl zu den ubiquitären und ungefährdeten Arten gehörenden Arten, wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V2: Schaffung von Leitlinien (längs der Trasse liegende kompakte Gehölzpflanzungen) V3: Bauzeitterminierung: Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten bzw. in der Abwesenheit der (Zug)Vögel. In der Folgezeit sollten störende, möglicherweise Vergrämungen hervorrufende, Bautätigkeiten dort soweit wie möglich außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der Vogelarten stattfinden. V5: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

V1

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Gärten und strukturreichen siedlungsnahen Freiräume:**Amsel, Dohle, Elster, Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer, Grünfink, Mauersegler, Mehlschwalbe, Singdrossel, Star, Stieglitz**

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Anlage- oder baubedingte Tötungen werden durch eine vollständige Baufeldbefreiung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Arten einen Nistplatz besetzen könnten, vermieden (gemäß § 15 (1) BNatSchG). Letzte Risiken werden durch eine unmittelbar vor Baubeginn durchzuführende Baufeldkontrolle vermieden.

Soweit es trotz weitgehend gegebener Tieflage und der seitlich an der Trasse vorgesehenen Gehölzpflanzungen zu Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz kommt, handelt es sich um unvermeidbare Einzelfälle im Rahmen des sozialadäquaten Risikos. Das Vorhaben hat nicht den Effekt einer Kanalisierung, was das Risiko eines Erfolgeintritts signifikant anheben könnte.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zusammenhang mit der größtenteils über offenes Grünland und durch strukturarmen Wald geführten Trasse ist nur in sehr begrenztem Umfang von einer Zerstörung/Beschädigung von vorzugsweise im Bereich von Gehölzen/Gebüsch gebildeten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde auszugehen. In Relation zu den im Projektgebiet selbst und auch darüber hinaus in sehr großem Umfang verbleibenden gleichartigen und gleichwertigen Lebensstätten und der allgemein für diese Vogelgilde typischen hohen Anpassungsfähigkeit an moderat veränderte Lebensraumsituationen ist daher nicht von einer Aufhebung bestehender ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch bau- und betriebsbedingte Geräusche sowie visuelle Effekte sind Störungen von Brutvögeln, auch der ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde, im Nahbereich der geplanten Trasse nicht gänzlich auszuschließen. Unter Anwendung der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (vgl. Garniel, A. & Mierwald, U. 2010) sind im Vernehmen mit der Verkehrsmengenklasse bis einschließlich 10.000 Kfz/Tag jedoch nur in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand betriebsbedingte Auswirkungen, dies in Form einer geringfügigen Abnahme der Habitategnung um 20%, zu erwarten (bei Anwendung einer vertieften Raumanalyse ist festzustellen, dass angesichts der optisch wie akustisch überwiegend verborgen in Tieflage verlaufenden Trasse selbst diese 100 m-Zone einer „worst case“-Betrachtung gleichkommt und in der Realität nur wenige Dekameter, d. h. bis wenige Meter hinter die Böschungsschultern, reichen sollte). Durch die vorhabensbedingte Vergrämung einzelner Brutpaare dieser im Bestand ungefährdeten, im Gebiet mit vielen Brutpaaren vertretenen und zudem als vergleichsweise störungstolerant bekannten Arten ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalspopulation ausgeschlossen. Die Bauzeitenregelungen verhindern solches auch während der Bauphasen.

V1**Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Gärten und strukturreichen siedlungsnahen Freiräume:****Amsel, Dohle, Elster, Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer, Grünfink, Mauersegler, Mehlschwalbe, Singdrossel, Star, Stieglitz****Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3, V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)</p> <p>A5_{CEF/FFH}</p> <p>A7_{CEF/FFH}</p> <p>Die vorhabensbedingt nur sehr kleinflächigen direkten Habitatverluste und die mit 20% als moderat zu bewertenden Habitatminderungen in der max. 100 m breiten Wirkzone lassen angesichts der individuenreichen Populationen der im Bestand ungefährdeten und mit vielen Brutpaaren vertretenen Arten dieser Vogelgilde nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgehen. Die für Braunkehlchen, Feldlerche und Neuntöter benannten CEF-Maßnahmen (Schaffung großflächigen, differenziert bewirtschafteten Extensivgrünlands mit Kleinstrukturen wie Ansitzwarten, Steinhaufen, Altgrassäumen; Gehölzpflanzungen) bieten auch für die Arten dieser Vogelgilde neuen und den jeweiligen Habitatansprüchen gerechtfertigten Lebensraum.</p> <p>Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen der Vogelarten dieser Vogelgilde durch das Straßenbauvorhaben weder im Projektgebiet noch im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelgilde vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegebegleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Vogelarten der Siedlungen, Gärten und strukturreichen siedlungsnahen Freiräume die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.</p>

V2**Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland incl. Hochstaudenfluren):****Bachstelze, Gebirgsstelze, Sumpfrohrsänger****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Projektgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Im gesamten Projektgebiet wurden die drei oben aufgeführten ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde (Tabelle "Bestandssituation der im Projektgebiet relevanten europäischen Vogelarten" Kennzeichnung V2 in Spalte Formblatt) in den für diese typischen Lebensräumen, hier: Offenland um den Albertshof, Holzbachau, brütend bzw. nahrungssuchend nachgewiesen. Die avifaunistische Kartierung für das Projektgebiet erfolgte im Jahr 2011.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Aufgrund der in den Vorkommensbereichen und auch im weiteren Umfeld gegebenen guten Habitatausstattung und des darin begründeten verbreiteten Vorkommens der gleichwohl zu den ubiquitären und ungefährdeten Arten gehörenden Arten, wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

- Vermeidungsmaßnahmen

V2: Schaffung von Leitlinien (längs der Trasse liegende kompakte Gehölzpflanzungen)

V3: Bauzeitenteminerung: Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten bzw. in der Abwesenheit der (Zug)Vögel. In der Folgezeit sollten störende, möglicherweise Vergrämungen hervorrufende, Bautätigkeiten dort soweit wie möglich außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der Vogelarten stattfinden.

V5: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Anlage- oder baubedingte Tötungen werden durch eine vollständige Baufeldbefreiung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Arten einen Nistplatz besetzen könnten, vermieden (gemäß § 15 (1) BNatSchG). Letzte Risiken werden durch eine unmittelbar vor Baubeginn durchzuführende Baufeldkontrolle vermieden.

Soweit es trotz weitgehend gegebener Tieflage und der seitlich an der Trasse vorgesehenen Gehölzpflanzungen zu Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz kommt, handelt es sich um unvermeidbare Einzelfälle im Rahmen des sozialadäquaten Risikos. Das Vorhaben hat nicht den Effekt einer Kanalisierung, was das Risiko eines Erfolgsintritts signifikant anheben könnte.

V2**Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland incl. Hochstaudenfluren):****Bachstelze, Gebirgsstelze, Sumpfrohrsänger**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für die bevorzugt in offenen Nischen in Gewässernähe nistenden Stelzen und den Sumpfrohrsänger ist nicht von einer Zerstörung/Beschädigung erkennbar genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Letztendlich wird solches schon durch die für den Bau festgelegten Vermeidungsmaßnahmen verhindert. In Relation zu den im Projektgebiet selbst und auch darüber hinaus in sehr großem Umfang verbleibenden gleichartigen und gleichwertigen Lebensstätten und der allgemein für diese Vogelgilde typischen hohen Anpassungsfähigkeit an veränderte Lebensraumsituationen ist daher auch nicht von einer Aufhebung der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Für die nur in sehr begrenztem Umfang für den Nahrungserwerb verlorengehenden Flächen ist der Eintritt des Verbotstatbestandes, als Folge einer signifikanten Rückwirkung auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch bau- und betriebsbedingte Geräusche sowie visuelle Effekte sind Störungen von Brutvögeln, auch der ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde, im Nahbereich der geplanten Trasse nicht gänzlich auszuschließen. Unter Anwendung der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (vgl. Garniel, A. & Mierwald, U. 2010) sind im Vernehen mit der Verkehrsmengenklasse bis einschließlich 10.000 Kfz/Tag jedoch nur in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand betriebsbedingte Auswirkungen, dies in Form einer geringfügigen Abnahme der Habitataignung um 20%, zu erwarten (Bei Anwendung einer vertieften Raumanalyse ist festzustellen, dass angesichts der optisch wie akustisch überwiegend verborgen verlaufenden Trasse selbst diese 100 m-Zone einer „worst case“-Betrachtung gleichkommt und in der Realität nur wenige Dekameter, d. h. bis wenige Meter hinter die Böschungsschultern, reichen sollte). Durch die vorhabensbedingte Vergrämung einzelner Brutpaare dieser im Bestand ungefährdeten Arten ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulation ausgeschlossen. Die Bauzeitenregelungen verhindern solches auch während der Bauphasen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3, V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)</p> <p>A5_{CE/FFH}</p> <p>A4</p> <p>Die vorhabensbedingt nur sehr kleinflächigen direkten Habitatverluste und die mit 20% als moderat zu bewertenden Habitatminderungen in der max. 100 m breiten Wirkzone lassen angesichts der weiten Verbreitung der im Bestand ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgehen. Dies zumal von einer breitgefächerten, nicht essenziell ortsbezogenen, Nutzung des Projektgebiets bzw. Wirkraums auszugehen ist. Die für Braunkehlchen und Feldlerche sowie als Ausgleich für verlorengehende feuchte Grünlandvegetation benannten Maßnahmen (Schaffung großflächigen, differenziert bewirtschafteten Extensivgrünlands mit Kleinstrukturen wie Ansitzwarten, Steinhaufen, Altgrassäumen; Entwicklung von Hochstaudenfluren und Röhricht) bieten auch für die Arten dieser Vogelgilde neuen und den jeweiligen Habitatansprüchen gerechtwerdenden Lebensraum.</p> <p>Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen der Vogelarten dieser Vogelgilde durch das Straßenbauvorhaben weder im Projektgebiet noch im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelgilde vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Vogelarten des Offenlands die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.</p>

V3**Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche:****Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Goldammer****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Projektgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Im gesamten Projektgebiet wurden die vier oben aufgeführten ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Gebüsche, Waldränder und Feldgehölze bewohnenden Vogelgilde (Tabelle "Bestandssituation der im Projektgebiet relevanten europäischen Vogelarten" Kennzeichnung V3 in Spalte Formblatt) in den für diese typischen Lebensräumen, hier: die Gehölzelemente im Offenland im Süden/Südwesten von Rennerod, in der Huteweide, in der Holzbachau sowie um die Abfallbeseitigungsanlage, brütend nachgewiesen. Die avifaunistische Kartierung für das Projektgebiet erfolgte in dem Jahr 2011.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Aufgrund der in den Vorkommensbereichen gegebenen sehr guten Habitatausstattung und des darin begründeten verbreiteten Vorkommens der gleichwohl zu den ubiquitären und ungefährdeten Arten gehörenden Arten, wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

- Vermeidungsmaßnahmen

V2: Schaffung von Leitlinien (längs der Trasse liegende kompakte Gehölzpflanzungen)

V3: Bauzeitenteminerung: Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten bzw. in der Abwesenheit der (Zug)Vögel. In der Folgezeit sollten störende, möglicherweise Vergrämungen hervorrufende, Bautätigkeiten dort soweit wie möglich außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der Vogelarten stattfinden.

V5: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Anlage- oder baubedingte Tötungen werden durch eine vollständige Baufeldbefreiung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Arten einen Nistplatz besetzen könnten, vermieden (gemäß § 15 (1) BNatSchG). Letzte Risiken werden durch eine unmittelbar vor Baubeginn durchzuführende Baufeldkontrolle vermieden.

Soweit es trotz weitgehend gegebener Tieflage und der seitlich an der Trasse vorgesehenen Gehölzpflanzungen zu Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz kommt, handelt es sich um unvermeidbare Einzelfälle im Rahmen des sozialadäquaten Risikos. Das Vorhaben hat nicht den Effekt einer Kanalisierung, was das Risiko eines Erfolgsintritts signifikant anheben könnte.

V3**Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche:****Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Goldammer**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für die jedes Jahr immer wieder neue Nester anlegenden Arten wird eine Zerstörung bereits durch die für den Bau festgelegten Zeiträume außerhalb der Brut- bzw. Hauptrevierzeiten vermieden. Die für alle vier Vertreter dieser Gilde verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind umfänglich so gering, dass der Verlust in Relation zu den im Projektgebiet selbst und auch darüber hinaus in sehr großem Umfang verbleibenden gleichartigen und gleichwertigen Lebensstätten und der allgemein für diese Vogelgilde typischen hohen Anpassungsfähigkeit an veränderte Lebensraumsituationen nicht zu einer Aufhebung der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang führt. Für die nur in sehr begrenztem Umfang für den Nahrungserwerb verlorengehenden Flächen ist der Eintritt des Verbotstatbestandes, als Folge einer signifikanten Rückwirkung auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch bau- und betriebsbedingte Geräusche sowie visuelle Effekte sind Störungen von Brutvögeln, auch der ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde, im Nahbereich der geplanten Trasse nicht gänzlich auszuschließen. Unter Anwendung der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (vgl. Garniel, A. & Mierwald, U. 2010) sind im Vernehmen mit der Verkehrsmengenklasse bis einschließlich 10.000 Kfz/Tag jedoch nur in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand betriebsbedingte Auswirkungen, dies in Form einer geringfügigen Abnahme der Habitateignung um 20%, zu erwarten (Bei Anwendung einer vertieften Raumanalyse ist festzustellen, dass angesichts der optisch wie akustisch überwiegend verborgen verlaufenden Trasse selbst diese 100 m-Zone einer „worst case“-Betrachtung gleichkommt und in der Realität nur wenige Dekameter, d. h. bis wenige Meter hinter die Böschungsschultern, reichen sollte). Durch die vorhabensbedingte Vergrämung einzelner Brutpaare dieser im Bestand ungefährdeten, im Gebiet mit vielen Brutpaaren vertretenen und zudem als vergleichsweise störungstolerant bekannten Arten ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands, zumal im Projektgebiet und der Region an sich kein Mangel an Gehölzbiotopen herrscht, der jeweiligen Lokalpopulation ausgeschlossen. Die Bauzeitenregelungen verhindern solches auch während der Bauphasen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3, V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)</p> <p>A7_{CEF/FFH} A9 G1 G4</p> <p>Die Vorhabensbedingt nur sehr kleinflächigen direkten Habitatverluste und die mit 20% als moderat zu bewertenden Habitatminderungen in der max. 100 m breiten Wirkzone lassen angesichts der individuenreichen Populationen der im Bestand ungefährdeten und mit vielen Brutpaaren vertretenen Arten dieser Vogelgilde und der sehr guten Gehölzausstattung im Projektgebiet und in der gesamten Region nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgehen. Die speziell für den Neuntöter, Feldsperling und Bluthänfling benannten Kompensationsmaßnahmen (Pflanzungen mehrerer kleiner Gehölzgruppen) als auch die vorrangig mit einer Leitfunktion für Fledermäuse verbundenen hecken- oder feldgehölzartigen Bepflanzungen entlang der Böschungsschultern der Trasse bieten auch für die Arten dieser Vogelgilde neuen und den jeweiligen Habitatansprüchen gerechtfertigten Lebensraum.</p> <p>Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen der Vogelarten dieser Vogelgilde durch das Straßenbauvorhaben weder im Projektgebiet noch im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelgilde vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Vogelarten der Gehölze und Hecken die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.</p>

V4**Gruppe: Vogelarten der Wälder, waldähnlicher Gehölze:**

Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartengrasmücke, Grünspecht, Gimpel, Haubenmeise, Kernbeißer, Kohlmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Sumpfmehse, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldkauz, Waldohreule, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Projektgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im gesamten Projektgebiet wurden die 28 oben aufgeführten ubiquitären und ungefährdeten Arten der für Wälder typischen Vogelgilde (Tabelle "Bestandssituation der im Projektgebiet relevanten europäischen Vogelarten" Kennzeichnung V4 in Spalte Formblatt) in den für diese typischen Lebensräumen brütend und/oder als Teilsiedler nachgewiesen. Die avifaunistische Kartierung für das Projektgebiet erfolgte in dem Jahr 2011.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Aufgrund der in den Vorkommensbereichen gegebenen sehr guten Habitatausstattung und des darin begründeten individuenreichen Vorkommens der gleichwohl zu den ubiquitären und ungefährdeten Arten gehörenden zahlreichen Arten, wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V2: Schaffung von Leitlinien (längs der Trasse liegende kompakte Gehölzpflanzungen)

V3: Bauzeitenteminerung: Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten bzw. in der Abwesenheit der (Zug)Vögel. In der Folgezeit sollten störende, möglicherweise Vergrämungen hervorrufende, Bautätigkeiten dort soweit wie möglich außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der Vogelarten stattfinden.

V5: Baufeldkontrolle (Sichtkontrolle auf ggf. vorhandene Tiere in Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG:**

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

V4**Gruppe: Vogelarten der Wälder, waldähnlicher Gehölze:**

Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartengrasmücke, Grünspecht, Gimpel, Haubenmeise, Kernbeißer, Kohlmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Sumpfmöwe, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldkauz, Waldohreule, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Anlage- oder baubedingte Tötungen werden durch eine vollständige Baufeldbefreiung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Arten einen Nistplatz besetzen könnten, vermieden (gemäß § 15 (1) BNatSchG). Soweit es sich um ganzjährig in Höhlen lebende Arten handelt, werden Risiken durch eine unmittelbar vor Baubeginn durchzuführende Baufeldkontrolle und ggf. dann zum Schutz der Tiere zu treffende Maßnahmen vermieden.

Soweit es trotz der in den Waldabschnitten weitgehend gegebenen Tieflage und der seitlich an der Trasse vorgesehenen Gehölzpflanzungen zu Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz kommt, handelt es sich um unvermeidbare Einzelfälle im Rahmen des sozialadäquaten Risikos. Das Vorhaben hat nicht den Effekt einer Kanalisierung, was das Risiko eines Erfolgesignifikant anheben könnte.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Nur für die Höhlenbrüter unter den Vertretern dieser Gilde ist davon auszugehen, dass im geplanten Trassenbereich, einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden. Dies jedoch nur wider Erwarten der negativen Ergebnisse aus der Höhlenbaumsuche. Für die meisten anderen Arten wird solches durch die Baufeldfreiräumung im Winter vermieden. Da es sich bei den in Anspruch genommenen Waldbiotopen mehrheitlich um eher junge, baumhöhlenfreie, forstwirtschaftlich geprägte Bestände handelt und der Verlust von ca. 3 ha in Relation zum Gesamtbestand der Wälder im Projektgebiet und dessen Umfeld verschwindend gering ist, bleibt der Schwund einzelner Lebensstätten ohne gravierende Auswirkungen auf die räumlichen ökologischen Funktionen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch bau- und betriebsbedingte Geräusche sowie visuelle Effekte sind Störungen von Brutvögeln, auch der ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde, im Nahbereich der geplanten Trasse nicht gänzlich auszuschließen. Unter Anwendung der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (vgl. Garniel, A. & Mierwald, U. 2010) sind im Vernehmen mit der Verkehrsmengenklasse bis einschließlich 10.000 Kfz/Tag jedoch nur in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand betriebsbedingte Auswirkungen, dies in Form einer geringfügigen Abnahme der Habitataignung um 20%, zu erwarten (Bei Anwendung einer vertieften Raumanalyse ist festzustellen, dass angesichts der optisch wie akustisch überwiegend verborgen verlaufenden Trasse selbst diese 100 m-Zone einer „worst case“-Betrachtung gleichkommt und in der Realität nur wenige Dekameter, d. h. bis wenige Meter hinter die Böschungsschultern, reichen sollte). Durch die vorhabensbedingte Vergrämung einzelner Brutpaare dieser im Bestand völlig ungefährdeten und in den Wäldern der Region weit verbreiteten Arten, was auch für den hier mit mehreren Brutrevieren erfassten Buntspecht gilt, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation sicher ausgeschlossen. Die Bauzeitenregelungen verhindern solches auch während der Bauphasen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3, V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)</p> <p>E1: Rodung von ca. 5 ha Fichtenbeständen und standortgemäße Neubestockung zu für den Standort typischen Bruch- bzw. Sumpfwäldern durch Initialbepflanzung und gelenkte Sukzession.</p> <p>Die vorhabensbedingt mit weniger als 1 ha sehr kleinflächigen Verluste an hinreichend als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeigneten Waldhabitaten (mehrheitlich gehen jüngere, strukturarme Laubholzforstbestände verloren) als auch die mit 20% als moderat zu bewertenden Habitatminderungen in einer an die Straße angrenzenden max. 100 m breiten Zone, lassen angesichts der individuenreichen Populationen der im Bestand ungefährdeten und zumeist mit vielen Brutpaaren vertretenen Arten dieser Vogelgilde und der nach Süden und Südwesten in Richtung „Seitenstein“ anschließenden hervorragend ausgeprägten Laubmischwälder nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgehen. Die Bauzeitenregelungen verhindern solches auch während der Bauphasen.</p> <p>Die oben genannte und im LBP auf ca. 5 ha festgesetzte Maßnahme E1 schafft zudem im engeren räumlichen Bezug zum Eingriffsort strukturelle Verbesserungen, was für viele Arten dieser Vogelgilde mit einer deutlichen Zunahme potenziell zur Besiedlung geeigneter Lebensstätten in der näheren Region gleichzusetzen ist.</p> <p>Es ist sicher davon auszugehen, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelarten dieser Vogelgilde durch das Straßenbauvorhaben weder im Projektgebiet noch im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelgilde vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Vogelarten der Wälder die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.</p>

<p>V5 Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten: Mäusebussard, Turmfalke</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p>
<p>Vorkommen im Projektgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im gesamten Projektgebiet wurden die zwei oben aufgeführten ubiquitären und ungefährdeten Arten dieser Vogelgilde (Tabelle "Bestandsituation der im Projektgebiet relevanten europäischen Vogelarten" Kennzeichnung V5 in Spalte Formblatt) als Teilsiedler bzw. im Fall des Mäusebussards auch als Brutvogel nachgewiesen. Wie für die Vögel dieser Gilde typisch, beziehen sie die Landschaft großflächig in ihre Reviere ein, so dass die Arten im gesamten Projektgebiet nachgewiesen wurden. Die avifaunistische Kartierung für das Projektgebiet erfolgte im Jahr 2011.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund der im Projektgebiet sowohl für Teilsiedlungsaspekte wie für Brutgeschehen gegebenen guten Habitatausstattung und des darin begründeten verbreiteten Vorkommens der gleichwohl zu den ubiquitären und ungefährdeten Arten gehörenden Arten, wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p>
<p>Im Zuge der avifaunistischen Kartierung wurden im Trassenbereich keine genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, d. h. Horste, Gebäude, Masten u. ä., vorgefunden und sind auch zukünftig nicht zu erwarten. Die Gefahr einer Tötung sich darin aufhaltender Tiere ist somit nicht gegeben.</p> <p>Viele Greifvögel gehören generell zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, da sie häufig Straßenränder nach Aas absuchen und so mitunter unachtsam sind. Die neue Trasse stellt jedoch für die Greifvögel keine gänzlich ungewohnte Situation dar, da die vorhandene B 54, B 255 und weitere Straßen innerhalb ihrer angestammten Aktionsräume liegen. Soweit es unvermeidbar zu Tötungen durch <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz kommt, handelt es sich daher um Einzelfälle im Rahmen des sozialadäquaten Risikos. Das Vorhaben hat nicht den Effekt einer Kanalisierung, was das Risiko eines Erfolgeintritts signifikant anheben könnte.</p>

V5**Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten:****Mäusebussard, Turmfalke**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für den allein als Nahrungsgast im Projektgebiet nachgewiesenen Turmfalken ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes ausgeschlossen. Der Horstbaum des Mäusebussards liegt mehr als 250 m westlich der Trasse, so dass auch für den Mäusebussard keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte bau- oder anlagebedingt verloren geht. Es ist daher für beide Arten sicher, dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bau- und betriebsbedingte Störeffekte mit negativer Wirkung auf oben genannte Lebensphasen sind nicht zu erkennen. Dies gilt insbesondere für den allein temporär als Nahrungsgast auftretenden Turmfalken. Der kartierte Horststandort des Mäusebussards ist vorhabensbedingt ebenfalls nicht betroffen, da er sich bei einer Entfernung von ca. 270 m zur geplanten Trasse außerhalb der in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel & Mierwald 2010) proklamierten Effekt- bzw. Fluchtdistanz von 200 m, ausgehend vom Fahrbahnrand, befindet. Zudem gelten beide Arten anthropogenen Störungen und Verkehrsgeräuschen gegenüber als unempfindlich. Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen innerhalb der zur Nahrungssuche aufgesuchten Flächen, die Tiere können aber während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Jagdhabitats ausweichen.

Angesichts der geschilderten Sachverhalte und der breitgefächerten, nicht essenziell ortsbezogenen, Nutzung des Projektgebiets ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population von Mäusebussard und Turmfalke auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)</p> <p>A5_{CEF/FFH}</p> <p>Vorhabensbedingt gehen allein wenige Hektar Fläche verloren, die zum großräumigen Aktionsraum der Tiere gehören. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Angesichts der kosmopolitischen Verbreitung beider Arten und dem Erhalt der grundsätzlichen Lebensraumbedingungen im Projektgebiet und dessen Umfeld ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Dies gilt auch gegenüber unvermeidbaren Tötungen einzelner Tiere durch betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz.</p> <p>Durch die im LBP auf 15 ha Fläche festgesetzte vorgezogene Kompensationsmaßnahme A5_{CEF/FFH} werden Biotopstrukturen geschaffen, die beiden Arten neue verbesserte Nahrungsressourcen verschaffen, da sich darin z. B. mehr Kleinsäuger befinden, als in den derzeitigen intensiv ackerbaulich genutzten Flächen.</p> <p>Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der beiden Vogelarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz durch das Straßenbauvorhaben nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelgilde vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die beiden Greifvogelarten die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten, die den Aktionsraum der Arten gleichwie durchschneiden würden, gleichwertige Lösung.</p>

V6 Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: <p>Die Feldlerche bewohnt als Kulturfolger weitgehend offene Agrarzootope, aber auch Heiden und größere Waldlichtungen. Voraussetzung für eine Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter, der seine Nester bevorzugt in Feldern mit einer Vegetationshöhe zwischen 15 und 25 cm und einem Deckungsgrad von 20-50% anlegt. Für eine Ersatz- oder Zweitbrut werden – je nach Jahreszeit – andere Kulturen aufgesucht. Zu vertikalen Strukturen hält die Feldlerche einen Mindestabstand. Halboffene Landschaften mit hohem Heckenanteil oder enge Täler kommen als Lebensraum für die Feldlerche nicht in Betracht. Die Feldlerche zieht im Winter in größeren Verbänden Richtung Südwesten, wobei in klimagünstigen Lagen kleinere Trupps als Standvögel überwintern. Aus den Hochlagen zieht sich die Art im Winter in Lagen unter 400 m ü. NN zurück. Zur Zug- und Winterzeit halten sich die Feldlerchen ebenfalls im Offenland auf.</p> <p>Die Art kommt in allen Landschaften mit größerflächigen, offenen Agrarzootopen vor, weist aber deutlich zurückgehende Bestandsdichten auf, was zur Aufnahme in die Rote Liste gefährdeter Vögel Deutschlands geführt hat.</p>
Vorkommen im Projektgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im gesamten Projektgebiet wurde die Feldlerche im von Ackerland durchsetzten Offenland südlich von Rennerod, d. h. in Richtung Waldmühlen entlang der B54, als noch häufiger Brutvogel nachgewiesen. Die avifaunistische Kartierung für das Projektgebiet erfolgte im Jahr 2011.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund der im Projektgebiet kaum gegebenen Existenz geeigneter Habitats und des darin begründeten geringen Vorkommens der Feldlerche, wird von einem eher mäßigen Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V3: Bauzeitenterritorierung: Bauaufreimung im von der Art genutzten Revierraum außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten bzw. in der Abwesenheit der (Zug)Vögel gemäß § 15 (1) BNatSchG. In der Folgezeit sollten störende, möglicherweise Vergrämungen hervorrufende, Bautätigkeiten dort soweit wie möglich außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der Feldlerche stattfinden. V4: Strukturelle Gefahrenabwehr durch Baumpflanzung: Die trassenparallele Pflanzung von Bäumen (ca. Bau-Km 1+500-2+100) hat die Funktion die Feldlerche auf Abstand zur Trasse zu halten, wodurch das Kollisionsrisiko schwindet. <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A5_{CEF/FFH}: Schaffung artenreicher (Berg)Glatthaferwiesen (ca. 15 ha), als zukünftiger Lebensraum für die Feldlerche.
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG : Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.

V6**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Anlage- oder baubedingte Tötungen werden durch die Baufeldfreiräumung in den Wintermonaten bzw. in der Abwesenheit des Zugvogels vor Beginn der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Art einen Nistplatz haben könnte, vermieden (gemäß § 15 (1) BNatSchG).

Angesichts der Trassenführung durch zumeist Wald und feuchtfresches Grünland sowie der meist gegebenen Troglage ist die Gefahr betriebsbedingter Tötungen, der sich typischerweise in der weiter südlich angrenzenden ackerbaulich genutzten Landschaft aufhaltenden Art, sehr gering. Auch kann davon ausgegangen werden, dass es in Verbindung mit dem art-eigenen hoch über dem Boden stattfindenden Flugverhalten nur ausgesprochen selten zu Kollisionen mit Kfz. kommt. Letztendlich halten die entlang der Trasse vorgesehenen Baumbepflanzungen (Maßnahme V4) die Art im Sinne einer strukturellen Gefahrenabwehr auf Abstand, so dass sicher ist, dass es zu keiner über das sozialadäquate Maß hinaus signifikant gesteigerten Mortalität durch Kollisionen mit Fahrzeugen kommt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Trasse durchschneidet zwar aktuell von der Feldlerche genutzte Offenlandbereiche, doch verhindert die Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten bzw. in der Abwesenheit des Zugvogels die Einschlägigkeit des Verbotstatbestands. Gleichwie garantiert die vorsorglich definierte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A5_{CEF/FFH} den Erhalt der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch das Vorhaben gegenüber den festgestellten Brutrevieren der Feldlerche sind sehr wahrscheinlich, da es durch Verkehrsgeräusche und visuell wahrnehmbare Störeffekte zu einer Abnahme der Habitategung in der Landschaft neben der Straße kommt. Da die Feldlerche nach Garniel, A. & Mierwald, U. (2010) zudem eine besonders hohe Empfindlichkeit gegenüber optischen Störungen zeigt, sind unter Maßgabe einer Verkehrsmengenklasse bis zu 10.000 Kfz./Tag, Auswirkungen bis zu einer maximalen Distanz von 300 m vom Fahrbahnrand zu erwarten. Auf Basis der aktuellen Kartierergebnisse befindet sich nördlich und südlich der Trasse jeweils ein Brutrevier innerhalb der besonders kritischen Zone bis 100 m vom Fahrbahnrand. Bis zur maximalen Effektdistanz von 300 m sind weitere drei Brutreviere, dies allein im Süden der Trasse, anzunehmen. Nach Garniel, A. & Mierwald, U. (2010) ist innerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand von einer Abnahme der Habitategung um ca. 20% und in der Zone von 100 m bis 300 m noch von 10% auszugehen. In Anlehnung an die von den Autoren eingeführte Berechnungsmethode bedeutet dies, den Revierraumverlust für insgesamt drei Brutpaare. Da die Feldlerche in die zuvor artgerecht außerhalb der Effektdistanz bereitgestellten Areale ausweichen wird, ist eine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht gegeben.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3, V4, A5_{CEF/FFH} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>A5_{CEF/FFH}</p> <p>Durch die Baufeldfreiräumung in der Abwesenheit des Zugvogels vor Beginn der Brutsaison wird die Zerstörung aktiv genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch Tötungen darin befindlicher Individuen und Embryonen in den Eiern vermieden. Die aufgrund störungsbedingter Habitatminderungen in den an die geplante Straße angrenzenden Zonen (bis max. 300 m Entfernung) eintretenden potenziellen Revierverluste werden durch die Umwandlung von unmittelbar südlich an die bekannten Brutstandorte anschließenden, bisher intensiv ackerbaulich genutzten, Arealen in Extensivgrünland mit für die Art gut nutzbaren Saumstreifen ausgeglichen. Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population der Feldlerche, die überdies alle Brutpaare im Umkreis mehrerer Kilometer um Rennerod umfasst, durch das Straßenbauvorhaben weder im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Feldlerche vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Feldlerche die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten, die gleichwo von der Feldlerche besiedelte Offenlandbereiche zerschneiden würden, gleichwertige Lösung.</p>

V7
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Die Hohltaube bewohnt vor allem Laub- und Mischwälder, Parkanlagen und größere Gehölze mit kleinen, nicht zu dichten Altholzbeständen. In dicht geschlossenen Wäldern werden die Randzonen bevorzugt. Zur Nahrungssuche sucht die Art landwirtschaftlich genutztes Offenland bis ca. 3 km Entfernung zum Nest auf. Als Höhlenbrüter ist die Art eng an das Vorhandensein von alten Schwarzspechthöhlen und somit insbesondere an Buchen-Althölzer gebunden.</p> <p>Die Art ist landesweit verbreitet. Ein deutlicher Schwerpunkt liegt in den Mittelgebirgslagen des nördlichen Landesteils, in den intensiv genutzten Agrarlandschaften kommt sie nicht vor. Derzeit wird in Rheinland-Pfalz von einem zunehmenden Bestand ausgegangen.</p>
<p>Vorkommen im Projektgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Projektgebiet wurde die Hohltaube lediglich als Teilsiedler in den westlich der Trasse in Richtung des „Seitenstein“ erstreckten strukturreichen Laubmischwäldern festgestellt. Die avifaunistische Kartierung für das Projektgebiet erfolgte im Jahr 2011.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund der im Projektgebiet und dessen Umfeld gegebenen guten Habitatstrukturen wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p>
<p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind gegenüber der nur als Teilsiedler in zudem auch nicht von der Trasse durchschnittenen Waldarealen vorkommenden Hohltaube ausgeschlossen. Im Trassenbereich befinden sich auch keine Höhlenbäume, die von der Hohltaube potenziell bzw. in den nächsten Jahren als Brutstandort gewählt werden könnten.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Tötungen im Verlauf der Trasse durch das ggf. zur Nahrungssuche aufgesuchte Offenland im Nahbereich um den Wald sind aufgrund der weitgehenden Tieflage und randlichen Gehölzbepflanzungen der Trasse kaum zu erwarten. Soweit es trotzdem zu einzelnen Kollisionen mit Kfz kommt ist dies als singuläres Ereignis anzusehen, was nicht auf einen besonderen Kanalisierungseffekt der geplanten Straße zurückzuführen ist und dem allgemeinen Lebensrisiko in der Kulturlandschaft entspricht. Eine Gefahr signifikant ansteigenden Kollisionsrisikos ist nicht gegeben.</p>

V7**Hohltaube (*Columba oenas*)**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Hohltaube hat im von der Trasse beanspruchten Korridor nachweislich keine Brutstätte und kommt nur als Teilsiedler vor. Im Zuge der Kartierungen zum LBP sind in den vom Vorhaben in Anspruch genommenen Waldflächen auch keine potenziellen Bruthöhlenbäume erkannt worden. Der Eintritt dieses Verbotstatbestandes wird daher ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Störeffekte gegenüber der allein als Teilsiedler im Wald westlich der Trasse vorkommenden Hohltaube sind nicht zu erwarten. Bei den deutlich unterhalb von 10.000 Kfz/Tag prognostizierten Verkehrsmengen wären nach Garniel, A. & Mierwald, U. (2010) selbst gegenüber Brutvorkommen Auswirkungen nur bis 100 m Entfernung vom Fahrbahnrand festzustellen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population als Folge einer erheblichen Störwirkung ist ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz**

günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vorhabensbedingt ist weder eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte noch ein erkennbar essenzieller Teil des zur Nahrungssuche aufgesuchten Raums der Hohлтаube durch substantielle Schädigungen, Tötungen oder signifikant zu nennende Störungen betroffen.

Damit ist plausibel, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Hohлтаube auch ohne kompensatorische Maßnahmen weder im Projektgebiet, noch im Naturraum oder gar in Rheinland-Pfalz durch das Straßenbauvorhaben verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Hohлтаube vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Hohлтаube die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.

V8**Feldsperling (*Passer montanus*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Der Feldsperling bevorzugt lichte Wälder und Waldränder mit höherem Eichenanteil und kommt als Kulturfolger aber ebenso in gehölzreichen Stadtlebensräumen und Dorfgebieten vor. Die Nester finden sich in Nischen und Höhlen von Bäumen und Gebäuden. Voraussetzung für eine Ansiedlung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung, die aus Sämereien und auch zur Jungenaufzucht aus Insekten besteht.

Die Art kommt in allen Höhenstufen landesweit vor und meidet lediglich ausgeräumte Agrarlandschaften und walddreiche höhere Mittelgebirgslagen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Im Projektgebiet wurde der Feldsperling am Rand des Gewerbegebiets und südlich davon in einem Gehölz der Feldflur als Brutvogel nachgewiesen. Die Art wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung 2011 erfasst.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Aufgrund der im Projektgebiet zwar nur einzeln nachgewiesenen Brutvorkommen, im Landschaftsraum insgesamt aber günstigen Habitatausstattung, wird von einem günstigen Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

- Vermeidungsmaßnahmen

V3: Bauzeitenterrinierung: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison der Art im Winterhalbjahr (gemäß § 15 (1) BNatSchG).

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG:**

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Anlage- oder baubedingte Tötungen im Zusammenhang mit aktiv genutzten Niststätten werden durch eine vollständige Baufeldbefreiung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Art potenzielle Niststätten haben könnte, vermieden. Ein Verlust der von der Art derzeit genutzten Niststätte tritt nicht ein.

Eine signifikant gegenüber heute erhöhte Mortalitätsrate durch betriebsbedingte Fahrzeugkollisionen ist nicht zu erkennen. Ein Grund dafür ist die Tatsache, dass das fragliche Brutvorkommen bereits jetzt in Nähe der B 54 liegt und gefahrenbergende Austausch- und Wechselbeziehungen daher in etwa gleich riskant sind. Ein gehäuftes Einfliegen in die Straße ist aber auch aus strukturellen Gründen unwahrscheinlich, da die für die Art attraktiven Lebensräume, d. h. Feldgehölze, Waldränder, Krautfluren und Altgrasbestände, im Rücken der geplanten Straße, d. h. abseits des Verkehrsstroms liegen.

V8**Feldsperling (*Passer montanus*)**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ein direkter Verlust der von der Art 2011 genutzten Niststätten tritt durch den Straßenbau nicht ein. Mit Blick auf die gegebene Vorbelastung der B 54 und die insbesondere nach Süden und Westen sehr günstige Habitatstruktur ist auch nicht von einer Unterbrechung oder Beeinträchtigung existierender Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen der Niststätte und Nahrungshabitaten auszugehen. Da insgesamt nur sehr wenige für die Art typische Lebensstätten verloren gehen und der Feldsperling auch nach dem Bau der Straße günstige Möglichkeiten zur erfolgreichen Reproduktion im räumlichen Zusammenhang vorfindet, ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes auch ohne vorgezogen durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die in einem Abstand von ca. 50 m an der besetzten Niststätte vorbeiführende Trasse legt bei Anwendung der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ eine Abnahme der Habitateignung nahe. Im Vernehmen mit der unterhalb von 10.000 Kfz/Tag prognostizierten Verkehrsmenge beträgt diese innerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand ca. 20%, was in Anlehnung an das methodische Vorgehen im „worst case“ den Verlust bzw. die nicht wieder erfolgende Nutzung dieser Niststätte durch ein einzelnes Brutpaar bedeutet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Vergrämung eines einzigen Brutvorkommens ist jedoch ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)</p> <p>A9:</p> <p>Durch die Baufeldbefreiung außerhalb der Brutperiode sind vorhabensbedingt keine aktiv genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Dadurch sind auch Tötungen sich dort aufhaltender Vögel oder Gelege ausgeschlossen. Angesichts der mit max. 20% vergleichsweise geringen Habitatminderung in der 2011 besetzten Lebensstätte durch betriebsbedingte Störeffekte und der diesbezüglich vorsorglich angenommenen Vergrämung eines Brutpaares ist auch nicht von einer signifikanten Auswirkung oder gar Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen auszugehen. Letztendlich wird durch die im LBP gegenüber der mutmaßlichen Aufgabe des 2011 besetzten Brutplatzes festgesetzten Kompensationsmaßnahme A9, die die Pflanzung für den Feldsperling geeigneter Gehölzgruppen mit dazwischenliegender Entwicklung samenbildender Ruderalfluren vorsieht, die Wahrung des Erhaltungszustands sichergestellt.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für den Feldsperling als Brutvogel strukturreicher Kulturlandschaften die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.</p>

V9**Haussperling (*Passer domesticus*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Der Haussperling ist als Kulturfolger in nahezu allen baulich geprägten dörflichen sowie städtischen Räumen wie auch Grünanlagen zu Hause. Auch in der freien Landschaft sind Haussperlinge verbreitet, sofern Gebäude oder vergleichbare Strukturen zum Nestbau vorhanden sind. Voraussetzung für eine Ansiedlung ist auch die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung, die aus Sämereien und auch zur Jungenaufzucht aus Insekten besteht.

Die Art kommt mit maximalen Brutdichten in dörflichen Siedlungen mit Tierhaltung vor und fehlt nur lokal in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldbereichen ohne Siedlungsstrukturen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Projektgebiet wurde der Haussperling in Wohnbaugebieten, auf dem Albertshof und in der Baumschule in der Holzbachau als Brutvogel nachgewiesen. Die Art wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung 2011 erfasst.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Aufgrund der im Projektgebiet in allen geeigneten Biotopen nachgewiesenen Brutvorkommen und der insgesamt günstigen Habitatausstattung im Landschaftsraum wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Das Ergebnis der Brutvogelkartierung macht deutlich, dass anlage- oder baubedingte Tötungen im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme von genutzten oder auch nur potenziell in Frage kommenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.

Der Verlauf der geplanten Trasse deutlich außerhalb der von der Art genutzten Aktionsräume macht ein Einfliegen von Haussperlingen in den Straßenraum sehr unwahrscheinlich. Das im Bereich der Baumschule erfasste Brutvorkommen liegt bereits jetzt unmittelbar neben der B 54 und unterliegt durch die auf der gegenüberliegenden Seite geplante Umgehungsstraße keiner zusätzlichen Kollisionsgefährdung. Insgesamt ist eine durch den Neubau entstehende signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen.

V9**Haussperling (*Passer domesticus*)**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Lage der im Zuge der Brutvogelkartierung festgestellten Niststandorte schließt jegliche Beeinträchtigung dieser durch den geplanten Straßenneubau aus. Alle genutzten oder auch nur potenziell in Frage kommenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich nicht in einem von der Trasse beanspruchten Korridor.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach den Ausführungen in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ ist für Fahrzeugbewegungen unterhalb von 10.000 Kfz/Tag nur in einer max. 100 m breiten Effektdistanzzone von einer 20%igen Abnahme der Habitateignung auszugehen. Da keine der erfassten Niststätten oder auch nur Aktionsräume innerhalb oder auch nur in der Nähe dieses Bandes liegen und dort auch zukünftig nicht zu erwarten sind, sind Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sicher ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Da weder aktiv genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch essenzielle Nahrungsbiotope betroffen sind und auch keine erhöhten Kollisionsrisiken oder vorhabensbedingten Störeffekte in Betracht zu ziehen sind, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für den Haussperling als Brutvogel strukturreicherer Siedlungs- und Siedlungsrandbereiche die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.

V10**Rotmilan (*Milvus milvus*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Der Rotmilan brütet in lichten Altholzbeständen innerhalb abwechslungsreich gegliederter Landschaften. Größere zusammenhängende Wälder werden fast ausschließlich an den Randbereichen besiedelt. Als Jagdgebiete dienen vorzugsweise reich strukturierte Agrarflächen mit kleinräumiger Zusammensetzung. Derartige Landschaften bringen ein großes Angebot an Kleinsäugetern hervor, welche in der Ernährung des Rotmilans im Sommerhalbjahr eine bedeutende Rolle spielen.

Die Art kommt mit Ausnahme großflächig geschlossener Wälder (z. B. Pfälzerwald) und Teilen der großflächig intensiv genutzten Agrarlandschaft (z. B. Bereiche in der Oberrheinebene) landesweit, jedoch mit abnehmendem Bestand, vor.

Vorkommen im Projektgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Projektgebiet wurde der Rotmilan als Nahrungsgast im Offenland südlich von Rennerod, nicht aber als residenter Brutvogel nachgewiesen. Die avifaunistische Kartierung für das Projektgebiet erfolgte im Jahr 2011.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Aufgrund der im Projektgebiet und in der gesamten Region gegebenen günstigen Lebensraumbedingungen wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Gegenüber der allein nahrungssuchend vorkommenden Greifvogelart sind Tötungen im Zusammenhang mit anlage- oder baubedingten Eingriffen, da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Projektgebiet vorhanden sind, ausgeschlossen.

Wie andere Greifvögel auch, gehört der Rotmilan zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, da sie häufig Straßenränder nach Nahrung absuchen und so mitunter unachtsam sind. Die geplante Trasse stellt jedoch für den Rotmilan keine gänzlich ungewohnte Situation dar, da schon die vorhandene B 54, B 255 und weitere Straßen innerhalb des angestammten Aktionsraums liegen. Soweit es zu Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz kommt, handelt es sich daher um unvermeidbare Einzelfälle im Rahmen des sozialadäquat gewohnten Risikos. Das Vorhaben hat nicht den Effekt einer Kanalisierung, was das Risiko eines Erfolgsintritts signifikant anheben könnte.

V10**Rotmilan (*Milvus milvus*)**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für den allein als Nahrungsgast im Projektgebiet nachgewiesenen Rotmilan, der dort nachweislich keinen Horst besetzt hält, ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes ausgeschlossen. Auch der Verlust weniger Hektar an zur Nahrungssuche aufgesuchten Teilbereichen gefährdet die ökologische Funktion der in einem etwa 15-25 km² großen Gesamtlebensraum liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht. Die verlorengehenden Nahrungssuchflächen sind zwar nicht ohne Bedeutung, aber für den Erhalt des Revieres nicht essenziell, da solche im gesamten Umfeld in hinreichender Qualität und Quantität weiter zur Verfügung stehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ein Horst ist im Projektgebiet nicht bekannt, sodass direkte Störungen zu den dort stattfindenden verbotstatbeständigen Lebensphasen ausscheiden. Vorhabensbedingte Störeffekte betreffen daher allein zur Nahrungssuche aufgesuchte Areale. Die in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ postulierten Störeffekte werden von den Autoren jedoch allein gegenüber Brutrevieren oder auch Rastvogelflächen, nicht aber für Nahrungshabitate bzw. das Nahrungssuchen, geltend gemacht. Diese werden im allgemeinen als unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störquellen angesehen. Im Hinblick der im Aktionsraum bereits als Vorbelastung vorhandenen B 54 sind Störungen auch deshalb nicht anzunehmen, da die gegebene Situation durch das Vorhaben nicht entscheidend verändert wird. Vorhabensbedingte Störungen mit einer erheblich nachteiligen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Rotmilans sind ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)</p> <p>Da weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch essenzielle Nahrungsbiotope betroffen sind und auch keine erhöhten Kollisionsrisiken oder vorhabensbedingten Störeffekte in Betracht zu ziehen sind, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population absolut ausgeschlossen. Auch angesichts der landesweiten Verbreitung der Art und dem Erhalt der grundsätzlichen Lebensraumbedingungen im Projektgebiet und dessen Umfeld ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Population der Vogelart im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz auszugehen.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für den Rotmilan die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten, die gleichermaßen in den Aktionsraum eindringen würden, gleichwertige Lösung.</p>

V11**Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Der Schwarzspecht brütet in großen Altholzbeständen mit dickstämmigen, glattrindigen Gehölzen. Bevorzugt werden zur Anlage der Höhlen insbesondere langschäftige Buchen, seltener auch Kiefern. Wichtiger Bestandteil eines Schwarzspechtreviere, das durchschnittlich ca. 500-1500 ha umfasst, sind aber auch alte Fichtenbestände, die als Nahrungsgrundlage dienen. Der Schwarzspecht ist der wichtigste Höhlenbauer unserer Wälder. Alte Höhlen werden beispielsweise von Rauhußkauz, Dohle oder Hohлтаube genutzt, aber auch von zahlreichen anderen Tieren wie z.B. Kleinsäugern (Fledermäuse u. a.).

Die Art kommt in Rheinland-Pfalz mit Ausnahme Rheinhessen und Teilen des Nordpfälzer Berglandes in allen Landesteilen mit geeigneten Lebensräumen vor. Ein deutlicher Schwerpunkt liegt in den Mittelgebirgen mit hohem Buchenwaldanteil. Die Art ist derzeit mit gleichbleibendem Bestand vertreten.

Vorkommen im Projektgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Projektgebiet wurde der Schwarzspecht in den von älteren Buchenmischwäldern geprägten Arealen in Richtung der Anhöhe „Seitenstein“ und östlich des Arboretums als Teilsiedler erfasst. Die avifaunistische Kartierung für das Projektgebiet erfolgte im Jahr 2011.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Aufgrund der im Projektgebiet und dessen Umfeld gegebenen Habitatstrukturen wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Anlage- oder baubedingte Tötungen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind gegenüber dem nur als Teilsiedler in zudem auch nicht von der Trasse durchschnittenen Waldarealen vorkommenden Schwarzspecht ausgeschlossen. Im Trassenbereich befinden sich auch keine Höhlenbäume, die von dem Schwarzspecht potenziell bzw. in den nächsten Jahren als Brutstandort gewählt werden könnten.

Betriebsbedingte Tötungen im Zuge der wahrscheinlich zwischen den beiden Waldarealen stattfindenden Transferflüge sind aufgrund der dortigen Tieflage und randlichen Gehölzbepflanzungen der Trasse kaum zu erwarten. Überdies bewegt sich die Art in typischer Weise nicht bodennah, sondern in größerer Höhe. Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz sind daher in höchstem Maß unwahrscheinlich. Ein signifikanter Anstieg des Kollisionsrisikos mit einer dadurch bedingt erhöhten Mortalitätsrate ist ausgeschlossen.

V11**Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für den als Teilsiedler nachgewiesenen Schwarzspecht ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes ausgeschlossen. In den zu rodenden Waldstücken sind keine besetzten oder geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszumachen. Es ist von keiner Auswirkung auf den Fortbestand der ökologischen Funktionen der an anderer Stelle, außerhalb des Projektgebiets bzw. des Wirkraums, befindlichen Lebensstätte auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Störeffekte gegenüber dem allein als Teilsiedler im Wald westlich und östlich der Trasse vorkommenden Schwarzspecht sind nicht zu erwarten. Bei den deutlich unterhalb von 10.000 Kfz/Tag prognostizierten Verkehrsmengen wären nach Garniel, A. & Mierwald, U. (2010) selbst gegenüber Brutvorkommen Auswirkungen nur bis 100 m Entfernung vom Fahrbahnrand zu erwägen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population als Folge einer erheblichen Störwirkung ist ausgeschlossen. Die Nutzung der Wälder des Projektgebiets als Lebensraum für den Schwarzspecht bleibt uneingeschränkt möglich.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)</p> <p>Vorhabensbedingt ist weder eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte noch ein erkennbar essenzieller Teil des zur Nahrungssuche aufgesuchten Raums durch substanzielle Schädigungen, Tötungen oder signifikant zu nennende Störungen betroffen. Damit ist plausibel, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Schwarzspechts auch ohne kompensatorische Maßnahmen weder im Projektgebiet, noch im Naturraum oder gar in Rheinland-Pfalz durch das Straßenbauvorhaben verschlechtert. Ggf. dennoch auftretende Störungen betreffen nur unwesentliche, keinesfalls essenzielle, Waldanteile am mehrere Quadratkilometer großen Gesamtrevier.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 2.2 „Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung“ des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für den Schwarzspecht die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.</p>

V12**Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Das Braunkehlchen bewohnt in der Kulturlandschaft extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden, insbesondere Feuchtwiesenflächen, Ackerbrachen, Grabensysteme mit saumartigen Hochstaudenfluren, sowie Nieder- und Übergangsmoore. Sporadisch nutzt die Art Streuobstwiesen und junge Aufforstungen. Voraussetzung für die Besiedlung derartiger Flächen ist die Existenz ausgeprägter Vertikalstrukturen wie Hochstauden, Holzpfähle oder einzelne kleine Sträucher, die als Sing- bzw. Ansitzwarte benötigt werden, sowie bodennahe Deckung für den Nestbau. Nahrungshabitat und Brutplatz liegen meist in unmittelbarer Nähe. Zwischen Jagdwarte und Neststandort liegen selten mehr als 80 m. Bei einem guten und leicht erreichbaren Nahrungsangebot können zeitweise mehrere Meter um den Nistplatz zur Versorgung der Brut ausreichen. Das Braunkehlchen ist ein Bodenbrüter, der das Brutrevier von Anfang April bis Ende August besetzt. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Ende April bis Ende Juli. Zur Überwinterung ziehen die Bestände über Langstrecken bis in die Savannen und Grasländer Ost- und Westafrikas. Die Zugzeit beginnt im Frühjahr Mitte März und zieht sich bis Ende Mai. Sie reicht im Herbst von Anfang August bis Anfang Oktober.

Das Braunkehlchen hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in Rheinland-Pfalz in den mittleren und höheren Lagen des nördlichen Eifelrandes und im südwestlichen Teil von Rheinland-Pfalz. Die Art gilt aber auch als Charaktervogel der landwirtschaftlich genutzten, von Grünland dominierten Offenlandbereiche des Hunsrücks. Auf Bundes- und Landesebene gilt das Braunkehlchen als gefährdet. Die Bestände sind in Rheinland-Pfalz stark rückläufig und haben um etwa 70% abgenommen.

Vorkommen im Projektgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Wirkraum des Projekts südlich von Rennerod, insbesondere im weiträumig um den Albertshof nach Süden erstreckten extensiv genutzten Grünland, wurden vier Brutpaare des Braunkehlchens erfasst. Die avifaunistische Kartierung für das Projektgebiet erfolgte im Jahr 2011.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Das nachweislich mehrerer Kartierungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben seit Jahren stabile lokale Vorkommen nutzt einen ca. 40 ha großen Landschaftsraum, der die ökologischen Habitatsansprüche der Art in ausgeprägter Form repräsentiert. Angesichts der im Vergleich zu früheren Erfassungsjahren leicht rückläufigen Anzahl an Brutrevieren wird für die vorhandene Lokalpopulation von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V3: Bauzeitentfernung: Baufeldfreimachung im von der Art genutzten Revierraum außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten bzw. in der Abwesenheit der (Zug)Vögel gemäß § 15 (1) BNatSchG. In der Folgezeit sollten störende, möglicherweise Vergrämungen hervorrufende, Bautätigkeiten dort soweit wie möglich außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten des Braunkehlchens stattfinden.

V4: Strukturelle Gefahrenabwehr durch Baumpflanzung: Die trassenparallele Pflanzung von Bäumen (ca. Bau-Km 1+500-2+100) hat die Funktion die Tiere auf Basis ihres natürlichen Verhaltens auf Abstand zur Trasse zu halten, wodurch das Kollisionsrisiko schwindet.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A5_{CEF/FFH}: Schaffung artenreicher (Berg)Glatthaferwiesen (ca. 15 ha), als zukünftiger Lebensraum für das Braunkehlchen.

V12**Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Anlage- oder baubedingte Tötungen werden durch eine vollständige Baufeldbefreiung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Art einen Nistplatz haben könnte, vermieden.

Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz. Werden durch die entlang der Trasse vorgesehenen alleearartigen Baumpflanzungen, die die Individuen strukturbedingt (Art meidet potenzielle Ansitzwarten von Fressfeinden) von der Trasse fernhalten, so weit eingeschränkt, dass die Wahrscheinlichkeit betriebsbedingt tödlicher Kollisionen nicht signifikant erhöht wird.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die vorhabensbedingt direkt in Anspruch genommenen und zerstörten Lebensstätten oder auch die durch Folgewirkungen nicht weiter zur Reviergründung aufgesuchten Flächen, werden durch die im LBP festgesetzte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A5_{CEFFFH} neu geschaffen. Vorgesehen ist die Umwandlung von ca. 15 ha unmittelbar südlich an die bekannten Brutstandorte anschließenden intensiv genutzten Äckern in Extensivgrünland. Durch die Anreicherung mit Strukturelementen (drahtverbundene Eichenpfähle, Steinhaufen) sowie eine differenzierte Bewirtschaftung (Mahd, Beweidung, Belassen von ungenutzten Saumstreifen) wird eine Offenlandstruktur geschaffen, die den Lebensraumansprüchen der Art entspricht. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird damit im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Verkehrsbelastung auf der B 54 ist mit weniger als 10.000 Kfz./Tag prognostiziert, d. h. sie entspricht der in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ eingeführten geringsten Verkehrsmengenklasse. Diesbezüglich sind Störeffekte bis zu einer max. Effektdistanz von 100 m vom Fahrbahnrand anzunehmen (vgl. Garniel, A. & Mierwald, U. 2010). Innerhalb dieser Zone ist dann von einer Habitatminderung von 20% auszugehen, darüber hinaus sind keine aus dem Verkehr resultierenden Störungen zu erwarten. Im „worst case“ ist somit mit einem vergrämnungsbedingten Revierraumverlust für zwei Brutpaare auszugehen. Im Zusammenhang mit der Maßnahme A5_{CEFFFH} ist jedoch davon auszugehen, dass die Tiere spätestens mit Inbetriebnahme der Straße hier ihren Reviere begründen und somit eine als Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population anzusehende Störung gar nicht in Betracht kommt. Störwirkungen innerhalb dieser Maßnahmenfläche blieben auf die Randzone parallel zur B 54alt beschränkt, da diese in die hier bis 200 m weit reichende Effektdistanzzone (aufgrund der auf diesem Abschnitt höheren Verkehrsbelastung der B 54) zu liegen kommt. Die proklamierte Habitatminderung von 40% für die ersten 100 m, die hier nur minimal in der CEF-Fläche zu liegen kommen, und 10% bis zum Erreichen der max. Effektdistanz bei 200 m wäre die Eignung der betroffenen ca. 5 ha jedoch allenfalls in der Größenordnung von wenigen Tausendquadratmetern eingeschränkt. In Anbetracht der insgesamt ca. 15 ha großen ab-

V12**Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**

seits zur Straße ausgerichteten Ausgleichsfläche erscheint solches vernachlässigbar und gefährdet die Annahme der Fläche zur Bildung von Brutrevieren nicht. Durch die Terminierung der Baufeldbefreiung in die Abwesenheit des Zugvogels werden baubedingte Störeffekte mit nachteiliger Wirkung auf den Erhaltungszustand ebenso ausgeschlossen. Dies deshalb, weil davon auszugehen ist, dass die Tiere nach der Rückkehr aus den Winterquartieren auch die bislang zur Reviergründung aufgesuchten Flächen im Anschluss an das Baufeld, aufgrund der dortigen Bautätigkeiten, meiden und sich zur Reviergründung in die Jahre vorher im Zusammenhang mit der Maßnahme A5_{CEF/FFH} artgerecht hergerichteten Flächen einfinden. Insgesamt sind somit Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden, nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3, V4, A5_{CEF/FFH} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz

günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

A5_{CEF/FFH}:

Die oben genannte und im LBP festgesetzte Maßnahme hat die großflächige Entwicklung von artenreichen Wiesen mit Einbringen für die Art typischer Kleinstrukturen, u. a. mit Draht verbundene Eichenholzpfähle, zum Ziel. Auf den außerhalb des Störbandes der Straße gelegenen Flächen wird im Anschluss an die bestehenden Revierräume ein großflächiger Lebensraum für eine Mehrzahl an Brutpaaren geschaffen, was sicher zu einer Stabilisierung und ggf. auch Verbesserung des Erhaltungszustandes beiträgt.

Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Braunkehlchens durch das Straßenbauvorhaben weder im Projektgebiet noch im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus fachlicher Sicht wären die Alternativvarianten 1 und 3 der UVS, die das Offenland südlich Rennerods stärker verschonen, mit geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart in Verbindung zu bringen. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt darin jedoch keine zumutbare Alternative, da diese Varianten die verkehrlichen Ziele und den Schutz der Bevölkerung nur schwer ermöglichen (vgl. auch Kapitel 2.2 „Wahl der Linie“ des Landschaftspflegerischen Begleitplans).

V13 Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: <p>Der Bluthänfling besiedelt gehölzreiche offene bis halboffene Landschaften mit Grün- und Ackerland sowie auch Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen und Brachen. Die Art dringt aber auch in gehölzreiche Siedlungsgebiete einschließlich von Städten vor. Die Nistplätze sind in strukturreichen Gebüschern oder auch jungen Nadelholzbeständen und in Rebkulturen zu finden. Nahrungshabitats sind insbesondere Hochstaudenfluren und andere samenreiche Vegetationsbestände.</p> <p>Die Art ist in Rheinland-Pfalz nahezu überall verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen dabei in den mittleren bis höheren Lagen der Mittelgebirge. Ausgeräumte Agrarlandschaften sind weniger dicht besiedelt.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Im Projektgebiet wurde der Bluthänfling als Brutvogel in einem Gehölz am Bach westlich der B 54 erfasst. Die avifaunistische Kartierung für das Projektgebiet erfolgte im Jahr 2011.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund der im Projektgebiet zwar nur einzeln nachgewiesenen Brutvorkommen, im Landschaftsraum insgesamt aber günstigen Habitatausstattung, wird von einem günstigen Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V3: Bauzeitenternierung: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison der Art im Winterhalbjahr (gemäß § 15 (1) BNatSchG). <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.
Anlage- oder baubedingte Tötungen im Zusammenhang mit aktiv genutzten Niststätten werden durch eine vollständige Baufeldbefreiung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, d. h. überall dort, wo die Art potenzielle Niststätten haben könnte, vermieden. Ein Verlust der von der Art derzeit genutzten Niststätte tritt nicht ein. <p>Eine signifikant gegenüber heute erhöhte Mortalitätsrate durch <u>betriebsbedingte</u> Fahrzeugkollisionen ist nicht zu erkennen. Ein Grund dafür ist die Tatsache, dass das fragliche Brutvorkommen bereits jetzt in Nähe der B 54 liegt und gefahrenbergende Austausch- und Wechselbeziehungen daher in etwa gleich riskant sind. Ein gehäuftes Einfliegen in die Straße ist aber auch aus strukturellen Gründen unwahrscheinlich, da die für die Art attraktiven Lebensräume, d. h. Feldgehölze, Waldränder, Krautfluren und Altgrasbestände, im Rücken der geplanten Straße, d. h. abseits des Verkehrsstroms liegen.</p>

V13**Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ein direkter Verlust der von der Art 2011 genutzten Niststätten tritt durch den Straßenbau nicht ein. Mit Blick auf die gegebene Vorbelastung der B 54 und die insbesondere nach Süden und Westen sehr günstige Habitatstruktur ist auch nicht von einer Unterbrechung oder Beeinträchtigung existierender Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen der Niststätte und Nahrungshabitaten auszugehen. Da insgesamt nur sehr wenige für die Art typische Lebensstätten verloren gehen und der Bluthänfling auch nach dem Bau der Straße günstige Möglichkeiten zur erfolgreichen Reproduktion im räumlichen Zusammenhang vorfindet, ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes auch ohne vorgezogen durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die in einem Abstand von ca. 50 m an der besetzten Niststätte vorbeiführende Trasse legt bei Anwendung der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ eine Abnahme der Habitateignung nahe. Im Vernehen mit der unterhalb von 10.000 Kfz/Tag prognostizierten Verkehrsmenge beträgt diese innerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand ca. 20%, was in Anlehnung an das methodische Vorgehen im „worst case“ den Verlust bzw. die nicht wieder erfolgende Nutzung der nachgewiesenen Niststätte durch ein einzelnes Brutpaar bedeutet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Vergrämung eines einzigen Brutvorkommens ist jedoch ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)</p> <p>A9:</p> <p>Durch die Baufeldbefreiung außerhalb der Brutperiode sind vorhabensbedingt keine aktiv genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Dadurch sind auch Tötungen sich dort aufhaltender Vögel oder Gelege ausgeschlossen. Angesichts der mit max. 20% vergleichsweise geringen Habitatminderung in der 2011 besetzten Lebensstätte durch betriebsbedingte Störeffekte und der diesbezüglich vorsorglich angenommenen Vergrämung eines Brutpaares ist auch nicht von einer signifikanten Auswirkung oder gar Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen auszugehen.</p> <p>Letztendlich wird durch die im LBP gegenüber der mutmaßlichen Aufgabe des 2011 besetzten Brutplatzes festgesetzten Kompensationsmaßnahme A9, die die Pflanzung für den Bluthänfling geeigneter Gehölzgruppen mit dazwischenliegender Entwicklung samenbildender Ruderalfluren vorsieht, die Wahrung des Erhaltungszustands in Rheinland-Pfalz sichergestellt.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für den Bluthänfling die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.</p>

V14**Rauchschwalbe (*Hirundo rustico*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Die Rauchschwalbe ist ein Langstreckenzieher und die europäischen Populationen überwintern zumeist im Saharagebiet Afrikas. Ihre Nester, die in jedem Jahr wieder aufgesucht werden, baut sie im Inneren von Ställen, Scheunen oder anderen Gebäuden an Balken, Wänden oder Mauervorsprüngen. Das schalenförmige Rauchschwalbennest besteht aus kleinen Lehmklumpen und darin eingebackenen Halmen. Ihre Nahrung - in der Hauptsache fliegende Insekten - jagt sie gerne in Viehställen, d. h. enger Umgebung um die Nester, bei schönem Wetter aber auch in luftiger Höhe von sieben bis acht Metern über zur Nahrungssuche essenziellen Wiesen und Weiden. Zwar zählt die Rauchschwalbe noch immer zu einem der häufigsten Singvögel, doch ihre Bestände gehen seit Jahren kontinuierlich zurück. Grund dafür ist ein zunehmender Mangel an geeigneten Nistplätzen, denn an den modernen oder modernisierten Gebäuden fehlen häufig Einflugluken in die Ställe oder andere Gebäude. Auch der Rückgang der Viehwirtschaft und die zunehmende Hygiene in den verbliebenen Ställen und ein hoher Pestizideinsatz auf den Feldern lassen die Nahrung für Schwalben immer knapper werden. Asphaltierte Feldwege erschweren überdies das Aufnehmen lehmigen Baumaterials für die Nester.

Die Schwalbenart ist, außer in Island, in ganz Europa zu finden und auch in Rheinland-Pfalz außerhalb geschlossener Wälder bzw. in den von Landwirtschaft geprägten Gebieten noch weit verbreitet.

Vorkommen im Projektgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Brutkolonien der Rauchschwalbe befinden sich in Gebäuden des Albertshofs. Deren Mitglieder nutzen das umliegende Grünland zur Jagd. Die avifaunistische Kartierung erfolgte im Jahr 2011.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Aufgrund der optimalen Ausstattung des Projektgebiets mit für die Art typischen Lebensstätten wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

V14**Rauchschwalbe (*Hirundo rustico*)**

Da die Rauchschwalbe ihre Fortpflanzungsstätten ausschließlich in Gebäuden hat, wovon keines vom Vorhaben beansprucht wird, sind auch anlage- oder baubedingte Tötungen darin befindlicher Tiere absolut, und dies zu jeder Jahreszeit, ausgeschlossen.

Da die Rauchschwalbe aufgrund der hohen Insektenichte bevorzugt im Bereich der Stallungen, d. h. in unmittelbarer Nähe der Nester (ca. 50 m Radius), auf Nahrungssuche geht und Jagdflüge über dem Offenland in einer Höhe durchführt, die weit oberhalb fahrender Autos liegt, sind betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz in höchstem Maß unwahrscheinlich. Das Risiko betriebsbedingt ansteigender Mortalität ist durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da die Rauchschwalbe ihre Fortpflanzungsstätten ausschließlich in Gebäuden hat, wovon keines vom Vorhaben beansprucht wird, ist die Einschlägigkeit dieses Verbotstatbestandes ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Als Kulturfolger und Siedler in vom Menschen genutzten Landwirtschaftsanlagen ist die Art Störungen gewohnt und gilt am Brutplatz als ausgesprochen unempfindlich. Baubedingte Störwirkungen, die zudem nicht in Nähe der Lebenszentren stattfinden, sind absolut ausgeschlossen. Auch aus dem Straßenverkehr resultierende Störeffekte gegenüber dem Brutstandort sind unter Anwendung der in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (vgl. Garniel, A. & Mierwald, U. 2010) angegebenen max. Effektdistanz von 100 m ausgeschlossen, da sich die Nester auf dem Bauernhof in gut 200 m Entfernung befinden. Die geschilderten Sachverhalte machen deutlich, dass Störungen durch das Vorhaben gegenüber der Rauchschwalbe nicht auftreten und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population sicher nicht eintritt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)</p> <p>Es sind vorhabensbedingt keine genutzten oder potenziell auch nur geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Auch Störeffekte vom Verkehr oder dem Bau der Straße sind ausgeschlossen. Das arteigene Flugverhalten hoch über dem Boden lässt ebenso eine signifikant ansteigende Mortalitätsrate ausschließen. Angesichts dessen, der landesweiten Verbreitung der Art und dem Erhalt der grundsätzlichen Lebensraumbedingungen im Projektgebiet ist nicht von einer nachteiligen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population oder gar einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen in Rheinland-Pfalz auszugehen.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Rauchschnalbe die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.</p>

V15**Neuntöter (*Lanius collurio*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Der Neuntöter bewohnt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldflure, Feuchtwiesen und –weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist. Er kommt auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an von Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen vor. Wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete.

Die Art ist landesweit verbreitet, deutlicher Schwerpunkt liegt in den mittleren bis hohen Lagen der Mittelgebirge, die Art kommt nicht in den intensiv genutzten Agrarlandschaften vor. Es gibt in Rheinland-Pfalz einen gleich bleibenden Trend beim Bestand, für die gesamte Bundesrepublik wird der Bestand 2005 auf ca. 120.000 bis 150.000 Tiere geschätzt.

Vorkommen im Projektgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Der Neuntöter wurde im Projektgebiet mit zwei Brutpaaren festgestellt. Die Reviere befanden sich in einem Gebüsch am Rand der Huteweide und in einem Gebüsch im Bereich einer früheren Ablagerungsstätte westlich des Albertshofs.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Aufgrund der im Projektgebiet und der Umgebung insgesamt noch günstigen Habitatstrukturen wird von einem mittleren bis guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V2: Schaffung von Leitlinien (längs der Trasse liegende kompakte Gehölzpflanzungen).

V3: Bauzeiteterminierung: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison der Art, d. h. im Zeitraum der Abwesenheit des Zugvogels bis spätestens Ende März (gemäß § 15 (1) BNatSchG). Auch sind störende Bautätigkeiten in der Nähe des bekannten Revierstandortes nach Möglichkeit außerhalb der von Mitte April bis Ende Juli dauernden Hauptrevierzeit, vorzugsweise in der Zeit von Anfang September bis Anfang April vorzunehmen.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A7_{CEF/FFH}: Anlage von neuen, als Nistplatz geeigneten, Gehölzhabitaten für Neuntöter

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

V15**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Anlage- oder baubedingte Tötungen, d. h. von Tieren in ihren Lebensstätten, sind aufgrund der Tatsache, dass die derzeit besetzten Niststätten nicht beseitigt werden, ausgeschlossen. Letztendlich vermeidet bereits die in der Abwesenheit der Zugvögel durchgeführte Baufeldfreiräumung die Einschlägigkeit solcher Verbotstatbestände.

Das Risiko erhöhter betriebsbedingter Kollisionen mit Kfz wird bereits durch die wenigstens 2 m tief unterhalb des Geländeneiveaus verlaufende Trasse stark eingeschränkt. Im Zusammenhang mit den dort auch zum Schutz von Fledermäusen geplanten Gebüschbepflanzungen der Böschungsschultern sind die über die Straße hinweg denkbaren Austausch- und Wechselbeziehungen somit keinen besonders signifikanten Kollisionsrisiken ausgesetzt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der geplante Trassenkorridor einschließlich des Arbeitsstreifens führt zwar nicht zur direkten Zerstörung oder erkennbaren Beschädigung der derzeit genutzten Niststätten. Gleichwohl sind im Einzelfall kleine Gehölzbiotope betroffen, die wenigstens potenziell als Niststätte fungieren könnten. Damit die ökologische Funktion dieser und auch aller anderen Lebensstätten in räumlicher Relation sicher gewahrt bleiben, werden im Aktionsraum bzw. angestammten Revierraum des betroffenen Neuntötervorkommens als zukünftige Niststätte geeignete Gebüsche angepflanzt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

In Anwendung der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (vgl. Garniel, A. & Mierwald, U. 2010) ist mit Störeffekten in dem nächst zur Trasse gelegenen Revier, d. h. im östlichen Randbereich der Huteweide, zu rechnen. Im Vernehen mit der prognostizierten Verkehrsmenge wird innerhalb der 100 m Zone vom Fahrbahnrand eine Abnahme der Habitataignung um ca. 20% postuliert, was im methodisch anzunehmenden worst case einer Vergrämung der Art aus dem heutigen Revier gleichzusetzen ist. Damit etwaige Störungen die jährlich bevorzugt am selben Ort erneut stattfindende Reviergründung nicht gefährden, werden dem Neuntöter im Zusammenhang mit den anstehenden Revierraumverlusten zur Brutplatzanlage geeignete Ausweichhabitate angeboten. Diese liegen innerhalb des angestammten Aktions- und Revierraums und außerhalb der störungsgefährdeten 100 m Effektdistanz. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, deren essenzielle Habitate umfassend verschont und deren Reviere nur im Randbereich moderaten Störeffekten ausgesetzt sind, ist daher nicht gegeben.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3, A7_{CE/FFH} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)</p> <p>A7_{CEF/FFH}:</p> <p>Ungeachtet dessen, dass die nachweislich als Niststätte (= Revierzentrum) genutzten Gebüsche nicht durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, lassen sich auch durch die Baufeldbefreiung außerhalb der Brutperiode Beschädigungen potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausschließen. Somit werden auch Tötungen sich darin aufhaltender Vögel oder Gelege vermieden, wie auch das Kollisionsrisiko durch die Gradientenlage und Gehölzpflanzungen auf den Böschungsschultern minimiert wird. Angesichts der mit max. 20% vergleichsweise geringen Habitatminderung durch vom Straßenverkehr ausgehende Störeffekte in nur einem Revierraum und der daher vorsorglich bestimmten Optimierung des Aktionsraums durch die Anlage weiterer Nisthabitate im Sinne der Maßnahme A7_{CEF/FFH}, ist weder von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population noch einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen in Rheinland-Pfalz auszugehen.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 2.2 "Wahl der Linie/Ergebnis der Variantenprüfung" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für den Neuntöter die verträglichere bzw. im Vergleich mit den anderen Varianten gleichwertige Lösung.</p>

6 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHME NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 unter Nr. 2 dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Ergebnisse der im Kap. 5.1 ff artbezogen in Formblättern durchgeführten Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG belegen, dass für keine der Arten Verbotstatbestände einschlägig sind. Die zusammengefasste Darlegung in einer Tabelle ist daher nicht notwendig.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1 ff die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Ergebnisse der im Kap. 5.2 in Gilden bzw. artbezogen in Formblättern durchgeführten Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG belegen, dass für keine der Arten Verbotstatbestände einschlägig sind. Die zusammengefasste Darlegung in einer Tabelle ist daher nicht notwendig.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

7 FAZIT

Vorab der dezidiert Art für Art durchzuführenden methodischen Prüfung der Verbotstatbestände wurde für die in ARTeFakt für die TK-25 Blätter 5414 „Mengerskirchen“ und 5314 „Rennerod“ aufgeführten 116 Vogelarten, 10 Fledermausarten, 3 Tagfalterarten, 2 sonstige Säugetierarten, 2 Reptilienarten und 6 Amphibienarten geprüft, ob diese im Wirkraum des Vorhabens tatsächliche Vorkommen haben oder die gegebenen Lebensraumbedingungen und Habitatstrukturen auf potenzielle Vorkommen hindeuten bzw. solches plausibel begründen. Falls ja wurde geprüft, ob diese durch die Wirkfaktoren des Vorhabens beeinträchtigt werden (können). Nach der für all diese Arten durchgeführten Relevanzprüfung verblieben sieben Fledermäuse (Braunes Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) und Vogelarten aus den Gilden der Wälder (28), Gebüsch und Hecken (4), des Offenlands (3), der Siedlungen mit ihrem Umfeld (11) und der Greifvögel (2) sowie die gefährdeten oder auf der Vorwarnliste stehenden Arten Braunkehlchen, Feldlerche, Neuntöter, Feldsperling, Haussperling, Bluthänfling, Rauchschwalbe, Schwarzspecht, Hohltaube und Rotmilan für die engere Prüfung.

Unter Beachtung einer Reihe festzusetzender Vermeidungsmaßnahmen, hier vorlaufende Baufeldkontrollen zum sicheren Ausschließen des Vorkommens von Tieren in etwaigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Baufeldbefreiung in Zeiten biologisch weitgehend inaktiver Phasen bzw. während der Abwesenheit von Zugvögeln, zeitlichen Beschränkungen des Baustellenbetriebs während der Bauphase und insbesondere solche die kollisionsgefährdete Arten vom Einfliegen in den Fahrbahnbereich ablenken oder sichere Überflüge ermöglichen, wird bescheinigt, dass mit dem Vorhaben für die meisten betroffenen Tiere bereits unter Maßgabe der Befolgung dieser Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände (Zugriffsverbote § 44 (1) BNatSchG) erfüllt werden.

Im Fall der stärkeren Betroffenheit von Brutrevieren des Braunkehlchens, der Feldlerche und des Neuntötters sind zudem CEF-Maßnahmen festzusetzen, die in Übereinstimmung mit den im § 44 (5) BNatSchG formulierten Ausnahmen die ökologische Funktion der von den Eingriffen des Vorhabens betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, dies auch für primär eher störungsbedingte Vergrämungen aus solchen, im räumlichen Zusammenhang wahren.

Zusammengefasst bleibt festzustellen, dass unter Maßgabe der Befolgung und rechtzeitigen Umsetzung der formulierten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (den sogenannten CEF-Maßnahmen) durch den Neubau der B 54 im Westen um Rennerod keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Somit stehen die vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz erlassenen Rechtsvorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Die Zulassung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die zuständige Behörde ist daher nicht erforderlich. Gleichwohl wären aus fachlicher Sicht die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL und Beachtung von Art. 16 (3) der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 (2) der Richtlinie 2009/147/EG erfüllt. Das heißt, für alle der vorkommenden wild lebenden europäisch geschützten Arten und europäischen Vogelarten ist sicher, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz einer erteilten Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen bzw. dem derzeitigen Erhaltungszustand verweilen [Art. 16 (1) Satz 1 FFH-RL]. Bezüglich betroffener europäischer Vogelarten ist sicher, dass die Erhaltung der unter Art. 1 der VS-RL fallenden Vogelarten trotz Ausnahme keine Verschlechterung der derzeitigen Lage erfährt [Art. 13 VS-RL].

12.07.2012

NATURPROFIL
Planung und Beratung
R. Wiesmann
Kaiserstr. 177
61169 Friedberg
Tel. 06031-2011, Fax 06031-7642

8 QUELLEN

Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (kodifizierte Fassung); ABl. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

Analoge und digitale Quellen

ArteFakt: Arten und Fakten, rlp-online, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz.

BeratungsGesellschaft Natur (2011): LBP B 54 Ortsumgebung Rennerod.- Faunistischer Fachbeitrag Fledermäuse.- Gutachten im Auftrag des Büros NaturProfil Friedberg für den LBM Diez.

Bitz et. al, (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1; Landau.

Bundesamt für Naturschutz - BfN (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz - BfN (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

Fischer, K. und Fahl, G. (2001): Zur Bestandsentwicklung des Raubwürgers (*Lanius excubitor*) im Raum Westerburg (Westerwald) zwischen 1979 und 2000.- in Fauna Flora Rheinland-Pfalz 9 (3): 889-899; Landau.

Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen Bergisch Gladbach „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GÖFA (2011): Faunistisches Gutachten zum LBP B 54 OU Rennerod, Tiergruppen Vögel und Tagfalter.- im Auftrag des Büros NaturProfil für den Landesbetrieb Mobilität Diez.

Knopf, M. (2006): Habitatwahl und Fortpflanzungserfolg des Braunkehlchens (*Saxicola rubetra*) im Westerwald. Diplomarbeit im Fachbereich Biologie/Chemie/Geowissenschaften Lehrstuhl Tierökologie I der Universität Bayreuth.

König, H. Wissing, H. (2007): Die Fledermäuse der Pfalz.- GNOR (Hrsg.) Landau. Schriftenreihe „Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz“ Beiheft 35.

- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2008): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz, Stand 26.09.2008.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 26.09.2008.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2011): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz.
- Manns Ingenieure (2011): Neubau der B 54, OU Rennerod – Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsentwurf.
- NaturProfil (2011a): B 54 Ortsumgehung Rennerod, Unterlagen 12.0-12.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan. - im Auftrag des Landesbetrieb Mobilität Diez.
- (2011c): B 54 Ortsumgehung Rennerod, Unterlage 12.5 Fachbeitrag Artenschutz gem. § 10 LNatSchG. - im Auftrag des Landesbetrieb Mobilität Diez.
- (2011d): B 54 Ortsumgehung Rennerod, Unterlage 12.6 VSG-Verträglichkeitsprüfung für das VSG 5312-401 „Westerwald“. - im Auftrag des Landesbetrieb Mobilität Diez.
- Schiefenhövel, P., Klar, N. (2009): Die Ausbreitung der Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber, 1777) im Westerwald – eine streng geschützte Art auf dem Vormarsch.- in: Fauna Flora Rheinland-Pfalz 11: Heft 3, 2009, S. 941-960; Landau.

Rote Listen

- Bitz, A., Simon, L. (1995): Die neue „Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz. – In: GNOR (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1-2; Landau.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.
- Bundesamt für Naturschutz - BfN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1 Wirbeltiere.- Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1); Bonn-Bad Godesberg.
- Kiefer, A., König, H., Schreiber, C. et al (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung vom Arbeitskreis Fledermausschutz Rheinland-Pfalz.- in: Fauna und Flora Rheinland-Pfalz Bd. 6 (4), S. 1051-1063; Landau.
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) (Hrsg.) (2007): Rote Listen von Rheinland-Pfalz. 2. erw. Auflage. (Zusammengefasste Darlegung der bis zuletzt in Einzelbroschüren vom MUFV herausgegebenen Roten Listen. Der Stand der Bestandsaufnahmen bewegt sich zwischen den Jahren 1987 und 2000!).

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

**Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44, 45 BNatSchG: europäisch geschützte Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie
Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Projektgebiet**

B 54 – Ortsumgehung Rennerod							Relevanz für den Wirkraum ²			
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
5414 5314	AMP	FFH	Geburtshelferkröte	x			n			Potenzielle Lebensräume (vegetationsarme, bevorzugt sonnenexponierte, kleine Wasserflächen in Waldlage, im Umfeld besonnte vegetationsfreie grobgeklasterte Bodenflächen) sind nicht vorhanden.
5414 5314	AMP	FFH	Gelbbauchunke	x			n			Potenzielle Lebensräume (ephemere vegetationsfreie Wasserflächen, im Umfeld von Stein- und Sandflächen) sind nicht vorhanden.
5414	AMP	FFH	Kreuzkröte	x			n			Potenzielle Lebensräume (kleine Wasserflächen, im Umfeld trockene Sandflächen) sind nicht vorhanden.
5414	AMP	FFH	Wechselkröte	x			n			Potenzielle Lebensräume (offene kleine Wasserflächen, im Umfeld trockenwarme, vegetationsarme Flächen) sind nicht vorhanden.
5414 5314	AMP	FFH	Kamm-Molch	x			n			Potenzielle Lebensräume (offene tiefgründige Stillgewässer im Umfeld Wälder) sind nicht vorhanden.
5414	AMP	FFH	Laubfrosch	x			n			Potenzielle Lebensräume (offene sonnenexponierte Wasserflächen mit vertikalen Uferstrukturen und/oder vertikalem Kraut- und Gehölzbewuchs) sind nicht vorhanden.

² Der Wirkraum bemisst sich an den vorhabensbedingt auftretenden Wirkfaktoren. Die anlagebedingten Wirkfaktoren beziehen sich auf die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Lebensstätten und zu erwartenden Trennwirkungen. Soweit Arbeitsstreifen und Flächen der Baustelleneinrichtung Eingriffe in erkennbar bedeutendere Habitate darstellen, werden diese als Wirkfaktor berücksichtigt. Betriebsbedingte Wirkfaktoren stehen im Zusammenhang mit der prognostizierten Verkehrsmenge, die für die Neubaustrecke mit weniger als 10.000 Kfz/Tag angegeben ist. Der Wirkraum bezüglich der Tiergruppe Vögel ist artspezifisch und bemisst sich an den in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ für die prognostizierte Verkehrsmenge angegebenen maximalen Effektdistanzen und Lärmempfindlichkeiten. Für die mehr als 4 m tief eingeschnittenen Streckenabschnitte lässt sich zudem von einer auf ca. 50 m vom Fahrbahnrand eingeschränkten max. Effektdistanz ausgehen.

B 54 – Ortsumgehung Rennerod							Relevanz für den Wirkraum ²				
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5414 5314	AVI	VSR	Amsel	x		x	v	v	(v)		
5414 5314	AVI	VSR	Bachstelze	x		x	v	(v)	(v)		
5414 5314	AVI	VSR	Baumfalke	x			n			Den ökologischen Ansprüchen genügende Horstbäume mit alten Krähennestern sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.	
5414 5314	AVI	VSR	Baumpieper	x			(v)	n		Obgleich potenziell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen vorhanden sind, ließ sich die Art im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachweisen.	
5414 5314	AV	VSR	Bekassine	x			n			Den ökologischen Ansprüchen genügende potenzielle Lebensräume (großflächig feuchtnasse, sumpfige Grünlandereien) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.	
5414 5314	AVI	VSR	Birkenzeisig	x			n			Den ökologischen Ansprüchen genügende potenzielle Lebensräume (Nadel-, Birken- und Erlenwälder) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.	
5414 5314	AVI	VSR	Blässhuhn	x			n			Den ökologischen Ansprüchen genügende potenzielle Lebensräume (offene Wasserflächen mit Ufervegetationsgürteln) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.	
5414 5314	AVI	VSR	Blaumeise	x		x	v	v	(v)		
5414 5314	AVI	VSR	Bluthänfling	x		x	v	(v)	(v)		
5414 5314	AVI	VSR	Braunkehlchen	x		x	v	v	v		

B 54 – Ortsumgehung Rennerod							Relevanz für den Wirkraum ²				
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5414 5314	AVI	VSR	Buchfink	x		x	v	v	(v)		
5414 5314	AVI	VSR	Buntspecht	x		x	v	v	(v)		
5414 5314	AVI	VSR	Dohle	x				v	(v)	Geeignete Brutstätten für den überwiegend in hohen Gebäuden und Felshöhlen brütenden Vogel sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 lediglich als Teilsiedler nachgewiesen.	
5414 5314	AVI	VSR	Dorngrasmücke	x		x	v	v	(v)		
5414 5314	AVI	VSR	Eichelhäher	x		x	v	v	(v)		
5414 5314	AVI	VSR	Eisvogel	x			n			Die Fließgewässer weisen keine geeigneten Strukturen (1-2 m hohe Steilufer, Fischreichtum, ausreichend freie Flugmöglichkeiten über dem Wasser) auf. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.	
5414 5314	AVI	VSR	Elster	x		x	v	v	(v)		
5314	AVI	VSR	Erlenzeisig	x			n			Fichtenhochwälder mit ausreichend hohem Altholzanteil und einer Nähe zu Gewässern sind im Projektgebiet nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.	
5414 5314	AVI	VSR	Feldlerche	x		x	v	v	v		
5414 5314	AVI	VSR	Feldschwirl	x			(v)	n		Obgleich potenziell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen vorhanden sind, ließ sich die Art im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachweisen.	
5414 5314	AVI	VSR	Feldsperling	x		x	v	v	(v)		

B 54 – Ortsumgehung Rennerod							Relevanz für den Wirkraum ²			
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
5314	AVI	VSR	Fichtenkreuzschnabel	x			(v)	n		Obgleich potenziell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen vorhanden sind, ließ sich die Art im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachweisen.
5414 5314	AVI	VSR	Fitis	x		x	v	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Flussregenpfeifer	x			n			Die für die Limikolenart essenziellen Uferbereiche größerer Fließ- oder Stillgewässer kommen im Projektgebiet nicht vor. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Gartenbaumläufer	x		x	v	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Gartengrasmücke	x		x	v	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Gartenrotschwanz	x		x	(v)	n	n	Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 lediglich als temporärer Durchzügler außerhalb der Wirkzone der geplanten Straße nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Gebirgsstelze	x		x	v	(v)	(v)	
5414	AVI	VSR	Gelbspötter	x			n			Geeignete Lebensräume für den in (Au)wäldern mit Gewässernähe siedelnden Vogel sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Gimpel	x		x	v	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Girlitz	x			(v)	n		Obgleich potenziell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen vorhanden sind, ließ sich die Art im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachweisen.
5414 5314	AVI	VSR	Goldammer	x		x	v	(v)	(v)	

B 54 – Ortsumgehung Rennerod							Relevanz für den Wirkraum ²			
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
5414 5314	AVI	VSR	Goldregenpfeifer	x			n			Die für die Limikolenart essenziellen Uferbereiche größerer Fließ- oder Stillgewässer kommen im Projektgebiet nicht vor. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5314	AVI	VSR	Graureiher	x			(v)	n		Obgleich potenziell als Lebensraum (zur Nahrungssuche) in Frage kommende Biotoptypen vorhanden sind, ließ sich die Art im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachweisen.
5414 5314	AVI	VSR	Grauschnäpper	x			(v)	n		Obgleich potenziell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen vorhanden sind, ließ sich die Art im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachweisen.
5414	AVI	VSR	Grauspecht	x			(v)	n		Obgleich potenziell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen vorhanden sind, ließ sich die Art im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachweisen.
5414 5314	AVI	VSR	Grünfink	x		x	v	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Grünspecht	x		x	v	v	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Habicht	x			(v)	n		Obgleich potenziell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen vorhanden sind, ließ sich die Art im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachweisen.
5414 5314	AVI	VSR	Haubenmeise	x		x	v	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Haubentaucher	x			n			Es existieren keine für die Art essenziellen großflächig offenen Wasserflächen. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Hausrotschwanz	x		x	v	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Hausperling	x		x	v	(v)	(v)	

B 54 – Ortsumgehung Rennerod							Relevanz für den Wirkraum ²				
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5414 5314	AVI	VSR	Heckenbraunelle	x		x	v	(v)	(v)		
5314	AVI	VSR	Heidelerche	x			n			Für die Art typische Lebensräume (heideähnliche Vegetation mit offenen Bodenstellen) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.	
5414 5314	AVI	VSR	Hohлтаube	x		x	v	(v)	(v)		
5314	AVI	VSR	Karmingimpel	x			n	n		Für die Art typische Lebensräume (struktureiches Halboffenland, lichtoffene Mischwälder, parkartige Landschaften, diese bevorzugt in Nähe zu Gewässern) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.	
5414 5314	AVI	VSR	Kernbeißer	x		x	v	(v)	(v)		
5414 5314	AVI	VSR	Kiebitz	x			n			Für die Art typische Lebensräume (großflächig offene Auegrünlandflächen oder feuchte Äcker) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.	
5414	AVI	VSR	Klappergrasmücke	x		x	v	(v)	(v)		
5414 5314	AVI	VSR	Kleiber	x		x	v	(v)	(v)		
5314	AVI	VSR	Kleinspecht	x			(v)	n		Obgleich potenziell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen vorhanden sind, ließ sich die Art im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachweisen.	
5314	AVI	VSR	Knäkente	x			n			Es existieren keine für die Art essenziellen großflächig offenen Wasserflächen. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.	
5414 5314	AVI	VSR	Kohlmeise	x		x	v	v	(v)		

B 54 – Ortsumgehung Rennerod							Relevanz für den Wirkraum ²			
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
5314	AVI	VSR	Kolkrabe	x			n			Als Lebensraum geeignete Biotopstrukturen (felsreiche Waldgebiete mit offenen Flächen) kommen nicht vor. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5314	AVI	VSR	Kornweihe	x			n			Als Lebensraum geeignete weiträumig extensiv genutzte, steppen-, heide- oder moorartig strukturierte Landschaftstypen kommen nicht vor. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5314	AVI	VSR	Kranich	x			n			Das Projektgebiet bietet weder für Bruten noch zur Rast und Nahrungssuch durchziehender Tiere geeignete Bedingungen. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5314	AVI	VSR	Kuckuck	x			(v)	n		Obgleich potenziell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen vorhanden sind, ließ sich die Art im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachweisen.
5414	AVI	VSR	Mauersegler	x		x	(v)	(v)	(v)	
5414	AVI	VSR	Mäusebussard	x		x	v	(v)	(v)	
5414	AVI	VSR	Mehlschwalbe	x		x	(v)	(v)	(v)	
5414	AVI	VSR	Misteldrossel	x		x	(v)	n	n	Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 lediglich als temporärer Durchzügler außerhalb der Wirkzone der geplanten Straße nachgewiesen.
5414	AVI	VSR	Mittelspecht	x			n			Als Lebensraum typische altholzhaltige Eichenmischwälder kommen nicht vor. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414	AVI	VSR	Mönchsgrasmücke	x		x	v	v	(v)	
5414	AVI	VSR	Neuntöter	x		x	v	v	v	

B 54 – Ortsumgehung Rennerod						Relevanz für den Wirkraum ²				
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
5314										
5414 5314	AVI	VSR	Rabenkrähe	x		x	v	v	(v)	
5314	AVI	VSR	Raubwürger	x			(v)	n		Obgleich potenziell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen vorhanden sind, ließ sich die Art im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachweisen.
5414 5314	AVI	VSR	Rauchschwalbe	x		x	v	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Rauhfußkauz	x			(v)	n		Obgleich potenziell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen vorhanden sind, ließ sich die Art im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachweisen.
5414 5314	AVI	VSR	Rebhuhn	x			n			Für die Art typische Lebensräume (großflächig offene Äcker mit Grassäumen, Gebüschriegeln) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Reiherente	x			n			Offene Wasserflächen mit Ufervegetationsgürteln sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Ringeltaube	x		x	v	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Rohrhammer	x			(v)	n		Obgleich potenziell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen vorhanden sind, ließ sich die Art im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachweisen.
5414	AVI	VSR	Rohrschwirl	x			n			Als Lebensraum geeignete ausgedehnte Schilfröhrichte oder ähnlich bewachsene Verlandungszonen an Gewässern kommen nicht vor. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5314	AVI	VSR	Rohrweihe	x			n			Für die Art typische Lebensräume (Röhrichtflächen im Anschluss an größere Wasserflächen) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.

B 54 – Ortsumgehung Rennerod							Relevanz für den Wirkraum ²			
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
5314	AVI	VSR	Rothalstaucher	x			n			Offene Wasserflächen mit Ufervegetationsgürteln sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Rotkehlchen	x		x	v	v	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Rotmilan	x		x	v	(v)	(v)	
5414	AVI	VSR	Schleiereule	x			n			Höhenlage und die Verhältnisse im Winterhalbjahr entsprechen dem typischen Lebensraumprofil nicht. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Schwanzmeise	x			(v)	n	n	Für die Art typische Lebensräume (unterholzreiche lichte Laub- und Mischwälder, Waldränder u. ä.) sind zwar vorhanden, die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 aber nicht nachgewiesen.
5414	AVI	VSR	Schwarzhalstaucher	x			n			Offene Wasserflächen mit Ufervegetationsgürteln sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Schwarzmilan	x			n			Als Lebensraum geeignete ausgedehnte strukturreiche (Au)wälder in Gewässernähe sind nicht vorhanden Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Schwarzspecht	x		x	(v)	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Schwarzstorch	x		x	n			Die Art wurde im Zuge früherer Kartierungen auf dem Überflug beobachtet. Die gegebenen Landschaftsstrukturen und starken Vorbelastungen durch Verkehr, Forst- und Landwirtschaft lassen jedoch jedwede Nutzung des Projektgebietes, selbst zur kurzfristigen Rast, ausschließen.
5414 5314	AVI	VSR	Singdrossel	x		x	v	v	(v)	

B 54 – Ortsumgehung Rennerod							Relevanz für den Wirkraum ²			
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
5414 5314	AVI	VSR	Sommeregoldhähnchen	x		x	v	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Sperber	x			n			Für die Art typische Lebensräume (jüngere, lichtere Nadelwälder) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Star	x		x	v	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Stieglitz	x		x	v	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Stockente	x			(v)	n		Obgleich potenziell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen vorhanden sind, ließ sich die Art im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachweisen.
5414 5314	AVI	VSR	Sumpfmeise	x		x	(v)	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Sumpfrohrsänger	x		x	(v)	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Tannenhäher	x			(v)	n		Obgleich potenziell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen vorhanden sind, ließ sich die Art im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachweisen.
5414 5314	AVI	VSR	Tannenmeise	x		x	v	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Teichhuhn	x			n			Offene Wasserflächen mit Ufervegetationsgürteln sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5314	AVI	VSR	Trauerschnäpper	x			(v)	n		Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Türkentaube	x			(v)	n		Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachgewiesen.
5414	AVI	VSR	Turmfalke	x		x	v	(v)	(v)	

B 54 – Ortsumgehung Rennerod							Relevanz für den Wirkraum ²			
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
5314										
5414 5314	AVI	VSR	Turteltaube	x			n			Lebensräume mit großem Anteil an mittelhohen Busch- und Baumbeständen (z. B. Flusstäler mit Auwald u. Ufergehölzen oder halboffene Kulturlandschaften in wärmebegünstigten Lagen) kommen nicht vor. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Kartierung des Jahres 2011 nicht nachgewiesen.
5414	AVI	VSR	Uhu	x			n			Für die Art typische Lebensräume (felsreiche ungestörte Waldlandschaften mit offenen Bachauen) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5314	AVI	VSR	Uferschwalbe	x			n			Für die Art typische Lebensräume (offene Wasserflächen mit Steilufern) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Wacholderdrossel	x			(v)	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Wachtel	x			n	n	n	Als stetiger Lebensraum geeignete busch- und baumfreie Ackergebiete mit vorzugsweise Sommergetreide auf schnell erwärmbaren Böden kommen nicht vor. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 lediglich als temporärer Durchzügler außerhalb der Wirkzone der geplanten Straße nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Wachtelkönig	x			n			Als Lebensraum geeignete schütter bewachsene halboffene Wiesenauen mit temporär überstauten Wasserflächen, Röhrichtzonen, Hochstaudenfluren und Seggenbeständen kommen nicht vor. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Waldbaumläufer	x		x	v	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Waldkauz	x		x	v	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Waldlaubsänger	x		x	v	(v)	(v)	

B 54 – Ortsumgehung Rennerod							Relevanz für den Wirkraum ²			
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
5414 5314	AVI	VSR	Waldohreule	x		x	(v)	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Waldschnepfe	x			n			Als Lebensraum geeignete Auwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, strukturreiche Laubmischwälder und Erlenbrüche kommen nicht vor. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachgewiesen.
5314	AVI	VSR	Wat-, Alken- u. Möwenvögel	x			n			Die Artengruppe wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachgewiesen. Potenzielle Lebensräume (Uferzonen an größeren Gewässern und offene Wasserflächen) existieren für die Artengruppe keine.
5314	AVI	VSR	Weidenmeise	x		x	v	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Wendehals	x			n			Als Lebensraum geeignete extensiv genutzte alte Streuobstwiesen bzw. trockenwarme gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften sind nicht existent. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5314	AVI	VSR	Wespenbussard	x			n			Lichte störungsfreie Laub- und Mischwälder mit alten Eichen und Buchen als Horstbäume sind als Lebensraum nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht nachgewiesen.
5414 5314	AVI	VSR	Wiesenpieper	x		x	(v)	n		Die im Zuge früherer Kartierungen noch beobachtete Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 nicht mehr nachgewiesen. Grund dafür dürfte der Rückgang flächendeckender Extensivwiesen und die Hinwendung zur flächendeckenden Düngung mit Weidenutzung sein.
5414 5314	AVI	VSR	Wintergoldhähnchen	x		x	v	(v)	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Zaunkönig	x		x	v	v	(v)	
5414 5314	AVI	VSR	Zilpzalp	x		x	(v)	(v)	(v)	

B 54 – Ortsumgehung Rennerod							Relevanz für den Wirkraum ²			
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
5314	AVI	VSR	Zwergtaucher	x			n			Für die Art typische Lebensräume (offene Wasserflächen) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierung des Jahres 2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	FleM	FFH	Bechsteinfledermaus	x		x	n	n		Für die Art typische Lebensräume (von älteren Eichen dominierte Laubwälder, zumeist mit Vorkommen des Mittelspechts) sind nicht vorhanden. Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Fledermauskartierung 2010/2011 auch nicht nachgewiesen.
5414 5314	FleM	FFH	Braunes Langohr	x		x	v	v	(v)	
5314	FleM	FFH	Fransenfledermaus	x		x	v	v	(v)	
5414	FleM	FFH	Graues Langohr	x		x	(v)	n		Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Fledermauskartierung 2010/2011 nicht nachgewiesen.
5314	FleM	FFH	Große Bartfledermaus	x		x	(v)	n		Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Fledermauskartierung 2010/2011 nicht nachgewiesen.
5414 5314	FleM	FFH	Großer Abendsegler	x		x	v	v	(v)	
5414 5314	FleM	FFH	Großes Mausohr	x		x	(v)	n		Die Art wurde im Zuge der projektbezogenen Fledermauskartierung 2010/2011 nicht nachgewiesen.
5414	FleM	FFH	Kleiner Abendsegler	x		x	v	v	(v)	
5314	FleM	FFH	Mückenfledermaus			x	v	v	(v)	
5414 5314	FleM	FFH	Wasserfledermaus	x		x	v	v	(v)	
5414 5314	FleM	FFH	Zwergfledermaus	x		x	v	v	(v)	
5314	LEPT	FFH	Blauschillernder Feuerfalter	x			(v)	n		Obgleich die zur Kartierung der Tagfalter im LBP ausgewählten Probeflächen alle potenziell besiedelten Lebensräume (hier: Artenreiches Extensivgrünland mit Feucht- und Nassbereichen, wechselfeuch-

B 54 – Ortsumgehung Rennerod							Relevanz für den Wirkraum ²			
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
										te Wiesen, Saumbiotop zwischen Extensivgrünland und Wald, Extensivgrünland mit Hutweideelementen, Altgras- und Hochstaudenfluren) aufwiesen, konnte kein Nachweis oder Indiz für ein Vorkommen erbracht werden.
5414	LEPT	FFH	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	x			(v)	n		Obgleich die zur Kartierung der Tagfalter im LBP ausgewählten Probeflächen alle potenziell besiedelten Lebensräume (hier: Artenreiches Extensivgrünland mit Feucht- und Nassbereichen, wechselfeuchte Wiesen, Saumbiotop zwischen Extensivgrünland und Wald, Extensivgrünland mit Hutweideelementen, Altgras- und Hochstaudenfluren) aufwiesen, konnte kein Nachweis oder Indiz für ein Vorkommen erbracht werden.
5414 5314	LEPT	FFH	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	x			v	v	v	
5414 5314	MAM	FFH	Haselmaus	x			n			In der Arbeit von Bitz (1990, 1994) finden sich keine Indizien für ein anzunehmendes Vorkommen im Projektgebiet. Die Haselmaus bevorzugt als Lebensraum lichte, sonnige Laubmischwaldbestände, Feldgehölze und Gebüsche im Brachland mit fruchttragenden Gehölze in eher warmen Gebieten. Ungeachtet der kühleren Lage des Projektgebiets sind auch die überhaupt als Habitat möglichen Gehölze weder strukturell noch aufgrund der räumlichen Vernetzung und Lage in ausgedehnten Grünlandbiotopen oder Randalage zu Hochwäldern und Nadel- wie Laubforsten als potenzieller Lebensraum geeignet.
5414 5314	MAM	FFH	Wildkatze	x	x		n			Ein Vorkommen der Wildkatze ist nach den neuen Untersuchungsergebnissen von SCHIEFENHÖVEL und KLAR (2009) weder im Projektgebiet noch im umliegenden Raum nachgewiesen und auch nicht zu erwarten. Das derzeitige Arealgebiet erstreckt sich vom Taunus im Süden bis zur Montabaurer Höhe im Norden. D. h. der höhere Westerwald ist von Wildkatzen, bis auf den südlichen Teil mit den Lahnhängen, der Montabaurer Höhe und das Gelbachtalsystem, unbesiedelt.
5414	REP	FFH	Schlingnatter	x			n			Ein Vorkommen der Schlingnatter im Wirkraum des Projekts ist im Hinblick ihrer Standortansprüche ausgeschlossen. Der sehr wärmebedürftigen Art genügen die Lebensraumbedingungen im submontan

B 54 – Ortsumgehung Rennerod							Relevanz für den Wirkraum ²			
TK 25 „Mengerskirchen“, „Rennerod“	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA/bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
									und eher feucht geprägten Wirkraum mit Höhenlagen über 450 m ü. NN nicht. Überdies findet die Art in dem betroffenen Wirtschaftsgrünland oder Waldbereichen keine geeigneten Habitatstrukturen vor, wie es z. B. sonnenexponierte Plätze und offene Bodenstellen für die Eiablage sind.	
5414 5314	REP	FFH	Zauneidechse	x			n		Ein Vorkommen der Zauneidechse im Wirkraum des Projekts ist im Hinblick ihrer Standortansprüche ausgeschlossen. Der wärmebedürftigen Art genügen die Lebensraumbedingungen im submontan und eher feucht geprägten Wirkraum mit Höhenlagen über 450 m ü. NN nicht. Überdies findet die Art in dem betroffenen Wirtschaftsgrünland oder Waldbereichen keine geeigneten Habitatstrukturen vor, wie es z. B. offene Bodenstellen für die Eiablage sind.	

Anhang 2: Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten

Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer
Bachstelze, Brandgans, (Gebirgsstelze), Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
Gruppe: Vogelarten der Stillgewässer
Blässhuhn, Graugans, Höckerschwan, Kanadagans, Rohrammer, (Schnatterente), Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
Gruppe: Vogelarten der Moore und Verlandungszonen
Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsch
Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Nachtigall
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)
Bachstelze, Fasan
Gruppe: Vogelarten der Wälder
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten
Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule
Gruppe: unregelmäßig vorkommende Durchzügler (sofern nicht auf Einzelartniveau zu behandeln)
Alpenstrandläufer, Bergfink, Bergpieper, Blässgans, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Eisente, Grünschenkel, Heringsmöwe, Kranich, Merlin, Mittelsäger, Prachtaucher, Ringdrossel, Rotdrossel, Rotkehlpieper, Saatgans, Samtente, Sanderling, Schellente, Seidenschwanz, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Silberreiher, Steppenmöwe, Sterntaucher, Temminckstrandläufer, Trauerente, Waldwasserläufer, Weißwangengans, Zwergsäger, Zwergstrandläufer

Anmerkungen:

- In Klammern gesetzte Arten sollten nur bei geringer vorhabensbedingter Betroffenheit in Gruppen, i. d. R. jedoch auf Artniveau behandelt werden.
- Sporadische Zuwanderer sind nicht aufgeführt.
- Einige Arten sind in mehreren Gruppen vermerkt (z. B. Amsel, Buchfink): Zuordnung im Einzelfall entsprechend der Vorkommenssituation im Untersuchungsgebiet.
- In bestimmten Fällen kann auch die Behandlung ungefährdeter Arten auf Einzelartniveau erforderlich sein (z. B. besonders hohe Brutdichte, regionale Bedeutung).